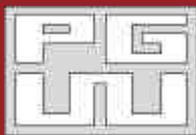


REGIONALER RAUMORDNUNGSPLAN WESTPFALZ III (2004)



Planungsgemeinschaft Westpfalz

Herausgeber: Planungsgemeinschaft Westpfalz (PGW)
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Planentwurf: Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz
Bahnhofstraße 1, D-67655 Kaiserslautern

Fon: 0631 323 2295

Fax: 0631 323 2293

E-Mail: pgw@westpfalz.de

Internet: <http://www.westpfalz.de>

© PGW 2005

Vorwort

Mit dem vorliegenden Regionalen Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz 2004, der vom Ministerium des Innern und für Sport am 18.10.2004 genehmigt und mit Veröffentlichung im Staatsanzeiger am 08.11.2004 verbindlich wurde, konnte der ROP aus dem Jahre 1990 und dessen Teilfortschreibung aus dem Jahre 1995 kontinuierlich, kreativ und innovativ weiterentwickelt werden.

Der neue Plan ist das Ergebnis eines mehrjährigen Planungs- und Abstimmungsprozesses sowohl innerhalb der Planungsgemeinschaft Westpfalz als auch mit den kreisfreien Städten, Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden in der Region, mit den Planungsträgern der angrenzenden Regionen sowie den berührten Bundes- und Landesbehörden. Die erarbeitete regionalplanerische Konzeption ist Bindeglied zwischen staatlicher und kommunaler Planung: Sie konkretisiert und vertieft die Ziele des Landesentwicklungsprogramms von 1995 und berücksichtigt die Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften, soweit diese für die weitere Entwicklung der Region oder ihrer Teilräume von Bedeutung sind.

Mit dem neuen ROP ist es der Planungsgemeinschaft Westpfalz gelungen, einen sog. schlanken Plan vorzulegen, einen Plan also, der sich auf seine Kernkompetenzen beschränkt und daher ein effektives Instrument zur Beeinflussung der räumlichen Entwicklung der Region darstellt.

Geleitet werden die entwickelten Vorstellungen von den drei Grundprinzipien planerischen Handelns

- dem Prinzip der Gleichwertigkeit
- dem Prinzip der Nachhaltigkeit
- dem Prinzip der Subsidiarität.

Damit soll sichergestellt werden, dass der raumordnerische Gestaltungsauftrag unter Beachtung der ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Aspekten erfüllt wird.

Regionale Raumordnung ist kein Selbstzweck; Regionale Raumordnung ist die Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Koordinierungsauftrags mit der Zielsetzung der "Produktion von regionalem Nutzen".

Dementsprechend hat der ROP Westpfalz folgende Aufgaben zu erfüllen:

- zum einen hat er die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen;
- zum anderen hat er die auftretenden Konflikte auszugleichen;
- schließlich hat er Vorsorge zu treffen und Optionen offen zu halten.

Planung ist ein Prozess, in erster Linie ein Informations- und Kommunikationsprozess.

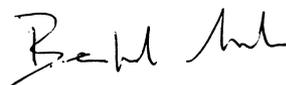
Planung ist in zweiter Linie ein Erkenntnisprozess – ein gesellschaftlicher Erkenntnisprozess mit dem Ergebnis, dass räumliche Gesamtplanung gerade auf der Ebene der Region ein zwar manchmal unpopuläres, aber notwendiges Instrument zur langfristigen Sicherung der Lebensgrundlagen in Anbetracht der Begrenztheit der natürlichen Ressourcen ist.

Planung als praktischer Entwurfsprozess hat beiden Momenten Rechnung zu tragen:

- zum einen, indem er die Notwendigkeit des planerischen Eingreifens (Planungserfordernis) vermittelt;
- zum zweiten, indem er über das Kommunizieren des Planungserfordernisses auch eine möglichst hohe Akzeptanz schafft.

Und beides lässt sich nur über eine intensive Mitwirkung und Beteiligung erreichen. Planung ist somit auch ein Prozess gemeinsamen Lernens im Umgang mit der nachhaltigen Gestaltung der Lebensbedingungen für die Menschen in der Region.

Mit der Vorlage des ROP 2004 verbinden wir den Dank an alle beteiligten Akteure regionaler Entwicklung. Vor allem gilt unser Dank den westpfälzischen Städten, Kreisen und Gemeinden sowie den Mitgliedern der Gremien der Planungsgemeinschaft Westpfalz für ihre stete Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit. Ebenso danken wir für die vertrauensvolle Zusammenarbeit den Vertretern der obersten und oberen Landesplanungsbehörde sowie den Vertretern der Fachbehörden des Bundes und des Landes. Auch gilt unser Dank den MitarbeiterInnen der Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft Westpfalz für ihre engagierte Arbeit zur Sicherung und Verbesserung der regionalen Standortqualität.



OB Dr. Bernhard Matheis
Vorsitzender



Theophil Weick
Leitender Planer

Inhaltsverzeichnis:	Seite:
1. Raumordnerische Leitvorstellungen	
1.1 Vorbemerkung	1
1.2 Raumstrukturelle Ausgangslage	1
1.3 Generelle Leitvorstellungen	2
1.4 Umsetzung	4
2. Siedlungsstruktur	
2.1 Zentrale Orte	6
2.2 Städtetze	11
2.3 Achsen	11
2.4 Gemeindefunktionen	14
2.4.1 Die besondere Funktion Wohnen	14
2.4.2 Die besondere Funktion Gewerbe	15
2.4.3 Die besondere Funktion Erholen	16
2.4.4 Die besondere Funktion Landwirtschaft	16
2.5 Schwellenwerte	
2.5.1 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung	17
2.5.2 Schwellenwerte für den großflächigen Einzelhandel	18
3. Freiraumstruktur	
3.1 Boden	22
3.2 Arten- und Biotopschutz	22
3.3 Regionale Grünzüge und Siedlungsäsuren	24
3.4 Klima	25
3.5 Landschaftsbild/Erholung	26
3.6 Landwirtschaft	27
3.7 Forstwirtschaft	29
3.8 Rohstoffsicherung	33
3.9 Wasserwirtschaft	34
3.10 Hochwasserschutz	35
4. Infrastruktur	
4.1 Verkehr	37
4.1.1 Verkehrsinfrastruktur	37
4.1.1.1 Straßen- und Schienennetz	37
4.1.1.2 Luftverkehrsnetz	41
4.1.1.3 Radwegenetz	41
4.1.2 Verkehrsangebot	41
4.1.2.1 Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Personenverkehrsbedienug	42
4.1.2.2 Sicherung der Güterverkehrsbedienug	44
4.1.2.3 Schienengebundene touristische Angebote	44
4.2 Energie	45
4.3 Telekommunikation/Postwesen	48
4.4 Militärische Einrichtungen/Konversion	49
Anhang I Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwerte	51
Anhang II Zusammenfassende Erklärung	57

Verzeichnis der Abbildungen:	Seite:
Raumordnerische Leitvorstellungen.....	3
Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche	10
Achsennetz	13
Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen	19
Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung für den mittel- und langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen.....	20
Bodengüte nach landwirtschaftlichen Ertragsbedingungen.....	28
Forstliche Planungsräume	32
Überschwemmungsgefährdete Bereiche und Flächen für die Fließgewässerentwicklung	36
Funktionales Straßennetz	39
Funktionales Schienennetz.....	40
Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs.....	43
Vorranggebiete für Windenergienutzung und ausschussfreie Gebiete	47

1. Raumordnerische Leitvorstellungen

1.1 Vorbemerkung

Die Herstellung wertgleicher Lebensbedingungen unter dem Postulat der nachhaltigen Entwicklung formulierte als allgemeines Planungsziel bereits der jetzt fortzuschreibende Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz von 1990.

Als eines der Grunderfordernisse hierzu wurde im ROP 1990 die Weiterentwicklung auch des gesellschaftlichen Steuerungs- und Planungssystems als Ausfluss und Bedingung des wirtschaftlichen und räumlichen Entwicklungsprozesses beschrieben.

Mit der Vorlage des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Westpfalz 1999 wurden solch ein weiterentwickeltes Planungssystem konstituiert und dadurch erste Ansätze eines Regionalmanagements installiert; diese Ansätze gilt es nun weiter auszugestalten.

Methodisch hat zugleich mit der Überwindung der Beschränkung der planerischen Tätigkeit auf die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen und Programmen auch deren inhaltliche Beschränkung einherzugehen: Regionalpläne müssen auf ihre Kerninhalte reduziert werden; sie sollen also im wesentlichen die Ziele und Grundsätze zur Ordnung und Entwicklung der **Siedlungs- und Freiraumstruktur** enthalten.

1.2 Raumstrukturelle Ausgangslage

Die Region Westpfalz lässt sich **überwiegend dem ländlichen Raum zuordnen**, ist dabei aber teilträumlich höchst unterschiedlich ausgeprägt:

- Das Oberzentrum Kaiserslautern sowie die Mittelzentren Landstuhl, Pirmasens und Zweibrücken gehören zu den **verdichteten Räumen**.
- Die Mittelbereiche Kaiserslautern und Landstuhl, die Bereiche zwischen Kaiserslautern und Pirmasens, Pirmasens und Zweibrücken, sowie der Südteil des Mittelbereiches Kusel und der Ostteil des Mittelbereiches Kirchheimbolanden sind **ländliche Räume mit Verdichtungsansätzen**.
- **Dünn besiedelte ländliche Räume** sind der Mittelbereich Dahn sowie die Räume um Kusel und Rockenhausen.
- Lediglich das Mittelzentrum im Ergänzungsnetz Lauterecken liegt im **dünn besiedelten Raum in ungünstiger Lage**¹.

Entsprechend der **ökologischen Raumgliederung**² ergibt sich für die Region folgendes Bild:

- Der Mittelbereich Dahn, die östlichen bzw. südöstlichen Teilräume der Mittelbereiche Pirmasens bzw. Kaiserslautern (zugehörig zum Naturraum Haardtgebirge) sind als **Sicherungsraum** ausgewiesen.
- Die Räume zwischen Landstuhl und Kaiserslautern sowie um Kusel sind als **Entwicklungsraum** qualifiziert.
- Der Rest der Region (zugehörig zu den Naturräumen Saar-Nahe-Bergland und Pfälzisch-Saarländisches Muschelkalkgebiet) ist als **Sanierungsraum** dargestellt.

¹ vgl. Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 1995 (LEP III), Karte 2

² ebenda, Karte 3

1.3 Generelle Leitvorstellungen ...³

... im Bereich der Siedlungsstruktur

- Stärkung der verdichteten Räume, die solitär in den ländlichen Räumen liegen, als Kristallisationskerne regionaler Entwicklung
- Stärkung der zentralen Orte des ländlichen Raumes als Versorgungsschwerpunkte und Impulsgeber für die regionale Entwicklung
- Sicherung der Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen der Bewohner in den Nahbereichen:
Speziell in den dünn besiedelten Räumen in ungünstiger Lage sind Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge auch dann aufrechtzuerhalten, wenn die betriebswirtschaftliche Tragfähigkeit nicht gegeben ist, alternative Einrichtungen in zumutbarer Entfernung jedoch nicht erreichbar sind.
- Verbesserung der verkehrlichen Anbindung der ländlichen Räume an die Verdichtungsräume und ihrer Zentren untereinander unter besonderer Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrs (ÖV).

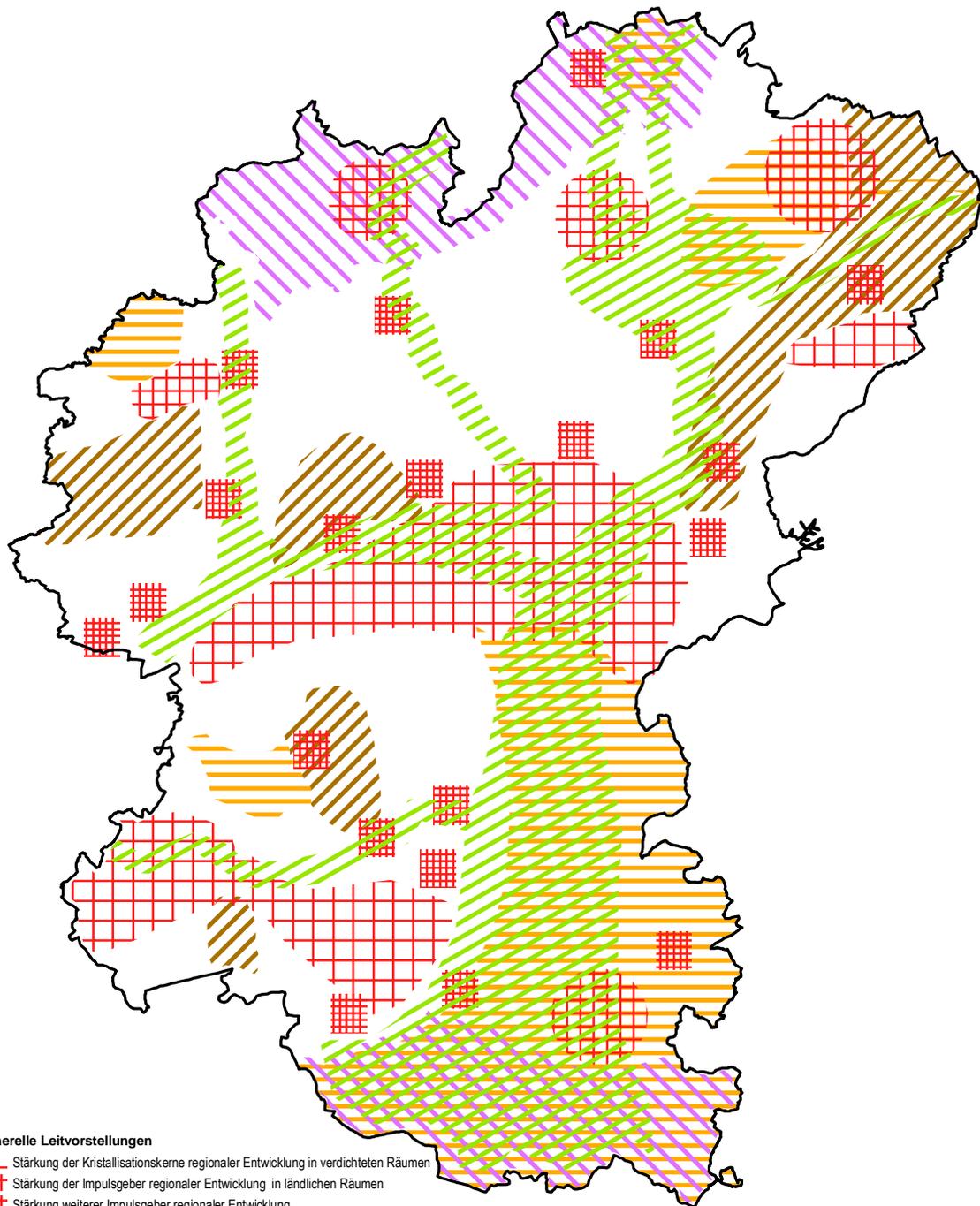
... im Bereich der Freiraumstruktur

- Langfristiger Ressourcenschutz durch Sicherung und Verbesserung der an Freiflächen gebundenen Regulations- und Regenerationsleistungen des Naturhaushaltes
- Langfristige Sicherung und Verbesserung ökologischer Funktionen des Naturraumes (Grundwasser, Pflanzen/Tiere, Boden, Klima/Luft)
- Erhaltung und langfristige Sicherung ökonomischer Funktionen des Naturraumes (Landwirtschaft/Forstwirtschaft, Wasserversorgung, Rohstoffgewinnung, Windenergie, Erholung/Fremdenverkehr)

³ vgl. LEP III, Kap. 2.1.2 und 2.1.3, S. 10 ff und Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), Entschließung vom 03. Juni 1997

Regionaler Raumordnungsplan Westfalz 2004

Raumordnerische Leitvorstellungen



Generelle Leitvorstellungen

-  Stärkung der Kristallisationskerne regionaler Entwicklung in verdichteten Räumen
-  Stärkung der Impulsgeber regionaler Entwicklung in ländlichen Räumen
-  Stärkung weiterer Impulsgeber regionaler Entwicklung
-  Sicherung von Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge in peripheren Räumen
-  Sicherung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems
-  Sicherung der ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Funktionen der Landwirtschaft
-  Nutzung touristischer Potentiale

M= 1:450.000

© PGW 12/2002

1.4 Umsetzung

Die Umsetzung der **Raumordnerischen Leitvorstellungen** wird wiederum getragen von den drei Grundprinzipien planerischen Handelns

- dem Prinzip der Gleichwertigkeit,
- dem Prinzip der Nachhaltigkeit,
- dem Prinzip der Subsidiarität.

So soll zunächst sichergestellt werden, dass der prinzipielle raumordnerische Gestaltungsauftrag (Gleichwertigkeit) unter gleichberechtigter Beachtung der ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Aspekte erfolgt (Nachhaltigkeit). Weiterhin soll (gem. dem regionalen Kompetenzprinzip) gesichert werden, dass

- auf Ebene der Regionalplanung nur das gesteuert wird, was auf dieser Ebene auch zu steuern ist und nicht anderweitig besser gesteuert werden kann;
- auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn auch Zieladressaten benannt werden können;
- auf Ebene der Regionalplanung nur dann gesteuert wird, wenn das einsetzbare Instrumentarium auch Steuerungswirkung zeigt.

Denn Regionale Raumordnung ist kein Selbstzweck; Regionale Raumordnung ist die Wahrnehmung des gesetzlich vorgegebenen Koordinierungsauftrags mit der Zielsetzung, Flächennutzungskonflikte zu lösen und Nutzungsoptionen zu eröffnen. Deshalb bedarf es einer leistungsstarken und zielgerichteten Ausgestaltung des regionalplanerischen Instrumentenbündels sowie dessen effektiven Einsatzes zur "Produktion regionalen Nutzens".

- Hinweis: Im Sinne der §§ 3 und 4 ROG sind im vorliegenden Raumordnungsplan diejenigen Textstellen mit
- Z** gekennzeichnet, die als **Ziele** der Raumordnung von Bauleit- und Fachplanung sowie sonstigen öffentlichen Stellen strikt **zu beachten** sind
und mit
- G** gekennzeichnet, die als **Grundsätze** der Raumordnung i.S. einer Abwägungsdirektive **zu berücksichtigen** sind.

Ziele (**Z**) haben landesplanerischen Letztentscheidungscharakter. Sie sind einer Abwägung entzogen und können lediglich noch weiter konkretisiert werden. Weitere Konkretisierung bedeutet jedoch nicht, dass eine Abwägung mit anderen landesplanerischen Gesichtspunkten erfolgen kann.

Grundsätze (**G**) dagegen sind einer Abwägung in nachgelagerten Planungsebenen und –verfahren zugänglich. Das Abwägungsergebnis muss nachvollziehbar begründet werden.

(vgl. auch LEP III, S. III)

Zur **Umsetzung** der nachstehenden Zielsetzungen bedarf es der **Kooperationspartner**: Die Grundsätze und Ziele sind in erster Linie Vorgaben für die Bauleitplanung; daneben sind sie aber auch gedacht als Hinweis für die Träger der Fachplanungen, für die finanz- und fördermittelvergebenden Institutionen und nicht zuletzt für private Investoren.

2. Siedlungsstruktur

Die Gestaltung der Siedlungsstruktur ist zentrale **Aufgabe** der Raumordnung. Für die Aufgabenerledigung stehen der Raumordnung folgende **Instrumente** zur Verfügung:

- Zentrale Orte,
- Achsen/Funktionale Netze,
- Gemeindefunktionen,
- Schwellenwerte.

Der Instrumenteneinsatz soll sich orientieren an dem Prinzip der dezentralen Konzentration i.V. mit dem Prinzip der Funktionsmischung.

- G Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen sind so zu bemessen und einander zuzuordnen, dass gegenseitige Störungen und aufwendige Pendelwege möglichst vermieden werden und dass Bildungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Erholungsräume in zumutbarer Entfernung erreichbar sind ⁴.

2.1 Zentrale Orte ⁵

Mit der Ausweisung des Netzes hierarchisch gegliederter zentraler Orte erfolgt die flächendeckende Sicherung eines Mindeststandards an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich.

Neben diesem Aspekt der Verteilung der Ressourcen trägt das Zentrale-Orte-Konzept bei zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung.

Oberzentren sind Standorte hochwertiger und spezialisierter Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich; sie sind zudem Verknüpfungspunkte großräumiger und regionaler Verkehrssysteme.

- G Diese Funktion gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln.

Z **Oberzentrum** der Region Westpfalz ist die Stadt **Kaiserslautern**.

- G Der Wirkungsbereich der zentralörtlichen Prädikatisierung erstreckt sich hierbei auf das eigentliche Stadtgebiet; die Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.

Mittelzentren sind Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Bereich; sie sind zudem Verknüpfungspunkte der öffentlichen Nahverkehrsbedienug.

- G Diese Funktion gilt es zu sichern und weiter zu entwickeln.

Mittelzentren des Grundnetzes sind vollständig ausgestattet, Mittelzentren des Ergänzungsnetzes komplettieren die Versorgung im Verflechtungsbereich.

In den ländlichen Räumen tragen Mittelzentren wesentlich zur Stabilisierung der Siedlungsstruktur bei.

- G Im Interesse der Daseinsvorsorge tritt die ausschließliche Orientierung an der wirtschaftlichen Tragfähigkeit bei der Schaffung und Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur zurück.

Z Mittelzentren im Grundnetz sind

- Pirmasens,
- Zweibrücken,

⁴ vgl. LEP III, Kap. 3.2.1.4, S. 72

⁵ vgl. LEP III, Kap. 2.4.3, S. 35 ff.

- Dahn,
 - Landstuhl,
 - Kusel,
 - Kirchheimbolanden.
- G Der Wirkungsbereich der zentralörtlichen Prädikatisierung der Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken erstreckt sich hierbei auf das eigentliche Stadtgebiet; die Abgrenzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung.
- Z Mittelzentren im Ergänzungsnetz sind
- Lauterecken,
 - Rockenhausen.

Grundzentren sind vorrangig Standorte zur Konzentration von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung mit Gütern und Dienstleistungen sowie Verknüpfungspunkte im öffentlichen Nahverkehr.

- G Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln. In den ländlichen Räumen haben Grundzentren darüber hinaus die Funktion, das erreichte Niveau der öffentlichen Versorgung zu sichern, besondere Funktionen für ihren Nahbereich zu übernehmen und damit zur Aufrechterhaltung der besiedelten Kulturlandschaft beizutragen. Der Bereitstellung einer dauerhaften Versorgung der Bevölkerung mit notwendigen Einrichtungen ist Vorrang gegenüber Auslastungserfordernissen einzuräumen.
- Z Grundzentren sind
- Alsenz-Obermoschel (in Funktionsteilung),
 - Eisenberg (Pfalz),
 - Göllheim,
 - Winnweiler,
 - Bruchmühlbach-Miesau,
 - Enkenbach-Alsenborn,
 - Hochspeyer,
 - Otterbach,
 - Otterberg,
 - Queidersbach,
 - Ramstein-Miesenbach,
 - Weilerbach,
 - Altenglan,
 - Glan-Münchweiler,
 - Schönenberg-Kübelberg,
 - Waldmohr,
 - Wolfstein,
 - Contwig,
 - Hauenstein,
 - Lemberg,
 - Vinningen,
 - Rodalben,
 - Thaleischweiler-Fröschen,
 - Waldfischbach-Burgalben,
 - Wallhalben.

Begründung/Erläuterung:

Die siedlungsstrukturelle Realisierung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den Daseinsfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen basiert auf der spezifischen Reichweite unterschiedlicher Güter und Dienstleistungen, nämlich den **zentralen Orten** und ihren **Verflechtungsbereichen**. Dabei kommt der infrastrukturellen Ausstattung besondere Bedeutung zu. Die Differenzierung nach Ober-, Mittel-, und Grundzentren bzw. nach Ober-, Mittel- und Nahbereichen orientiert sich an der Periodizität der Inanspruchnahme der Infrastruktur: Der tägliche Bedarf soll in zentralen Orten unterer Stufe, der spezialisierte Bedarf in höherstufigen Zentren befriedigt werden können.

Entscheidend für die Einstufung des zentralen Ortes und die Abgrenzung seines jeweiligen Verflechtungsbereiches sind neben der je nach Zentralität definierten Mindestausstattung die **Erreichbarkeit** (Weg-/Zeitentfernung), die **Tragfähigkeit** (Mindesteinwohnerzahl) und die **Überschussbedeutung** (Ausstattung im Vergleich zu Nachbarorten).

Ober- und Mittelzentren werden nach bestimmten Kriterien durch das Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegt. Die Ausweisung von Grundzentren erfolgt durch den Regionalen Raumordnungsplan unter Berücksichtigung der durch das LEP vorgegebenen Ausweisungskriterien.

So sollen in einem **Oberzentrum** Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs in Anspruch genommen werden können, wie

- an das Abitur anschließende Bildungsstätten (Hochschule, Fachhochschule),
- große Sportstadien,
- große Freizeit- und Erholungsanlagen,
- Schwerpunktkrankenhäuser,
- Theater mit ganzjährigem Spielplan (Musiktheater und Schauspiel),
- Großkaufhäuser sowie spezialisierte Einkaufsmöglichkeiten,
- Dienststellen höherer Verwaltungsstufe, große Banken und andere Kreditinstitute.

Zugleich sollen Oberzentren auch Arbeitsmarktzentren mit besonders qualifizierten Arbeitsplätzen sein.

Der **Verflechtungsbereich eines Oberzentrums** erstreckt sich jeweils auf das Gebiet der Region. Die Bevölkerung der Region soll das jeweilige Oberzentrum bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 90 Minuten erreichen können, wobei eine Reduzierung dieses Zeitaufwandes auf 60 Minuten angestrebt werden soll. Bei PKW-Benutzung wird von einer Erreichdauer von maximal 45 Minuten ausgegangen.

Mittelbereiche als räumlich nächst kleinere Einheiten umfassen in etwa jene Lebensräume, in denen der Bevölkerung die Deckung des gehobenen Bedarfs, insbesondere an Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, größerer Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen sowie privaten Dienstleistungseinrichtungen bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb 45 Minuten, bei PKW-Benutzung innerhalb von 30 Minuten ermöglicht werden soll.

Die Einstufung einer Gemeinde als **Mittelzentrum** erfolgt dann, wenn diese Gemeinde auch für die Bevölkerung eines wesentlich über das Gemeindegebiet hinausgehenden Verflechtungsbereichs in den Sachbereichen

- Bildung, Gesundheitswesen, Sport, sonstige öffentliche Dienstleistungen wesentliche Einrichtungen bereits jetzt aufweist und wenn die Gemeinde
- Bedeutung als Arbeitsmarktzentrum besitzt.

Erfüllt eine Gemeinde die Voraussetzungen nur zu einem Teil, erfolgt die Einstufung als **Mittelzentrum im Ergänzungsnetz**.

Nahbereiche stellen die untere Stufe der räumlichen Verflechtungsbereiche dar. Sie sind grundsätzlich – mit Ausnahme der Verbandsgemeinde Pirmasens-Land – mit dem Verbandsgemeindegebiet identisch. Hier soll die Bevölkerung Einrichtungen des allgemeinen täglichen Bedarfs (Grundversorgung) vorfinden. Für die Ausweisung von Grundzentren ist landeseinheitlich von folgenden Kriterien auszugehen:

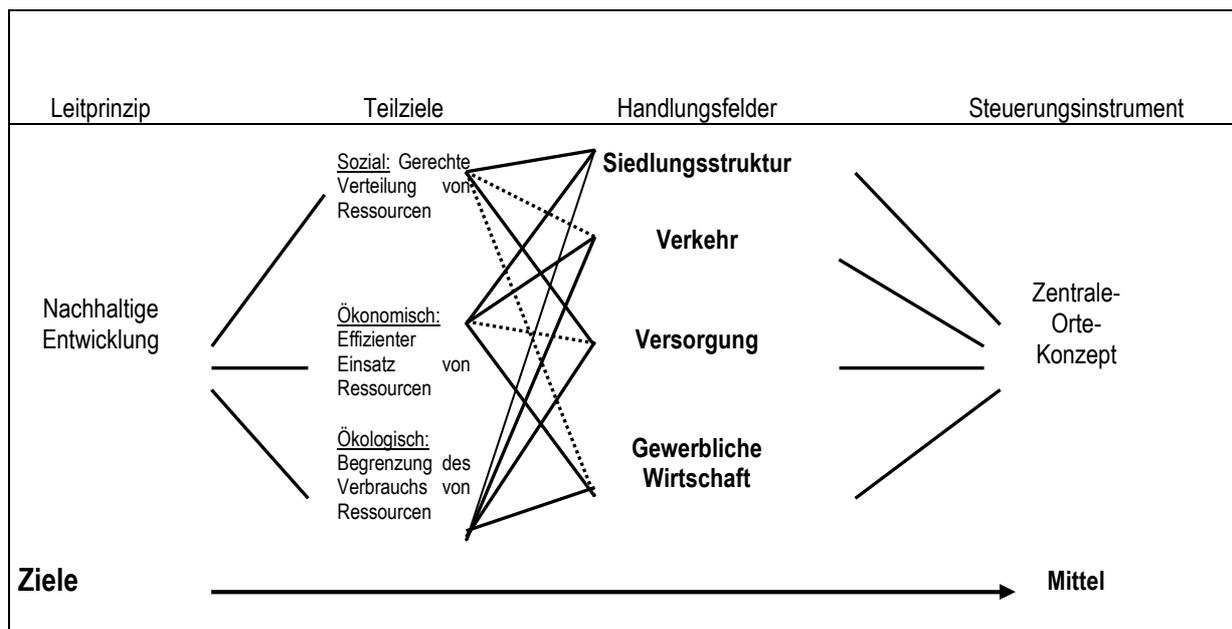
Grundzentren sind grundsätzlich jene Gemeinden, die Sitz einer Verbandsgemeindeverwaltung sind. Darüber hinaus sollen diese Gemeinden über weitere zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung verfügen. Zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sind

- Hauptschule,
- Arzt,
- Apotheke,
- Einzelhandelsgeschäfte einschl. Lebensmittel,
- Handwerks- und sonstige Dienstleistungsbetriebe,
- Einrichtungen für Freizeit und Erholung.

Wenn besondere Gegebenheiten im Verflechtungsbereich es erforderlich machen, können in **Ausnahmefällen** auch Hauptschulstandorte, die nicht Sitz der Verbandsgemeindeverwaltung sind, als Grundzentren ausgewiesen werden, wenn weitere zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung vorhanden sind. Als besondere Gegebenheiten sind beispielsweise großflächige oder einwohnerstarke Verflechtungsbereiche anzusehen.

Die zentralörtliche Einstufung gewährleistet entsprechend den Aufgaben der Verflechtungsbereiche um die zentralen Orte die Versorgung der Bevölkerung in den Daseinsgrundfunktionsbereichen Arbeiten, Wohnen, Versorgen, Bilden und Erholen.

Darüber hinaus trägt das Zentrale-Orte-Konzept bei zur Umsetzung des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung (vgl. nachfolgende - vom Ad-hoc-Arbeitskreis "Zentrale Orte" 2000 der Akademie für Raumforschung und Landesplanung (ARL) entwickelte - Abbildung).



Quelle: ARL-AAK "Zentrale Orte" 2000; nach: Zentrale Orte in der Raumordnung – Konzept von gestern oder Instrument mit Zukunft? Veröffentlicht in: Materialien zur Regionalen Entwicklung, Heft 7, hrsg. vom Kommunalverband Großraum Hannover, Hannover 2000, S. 57

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche



M= 1:450.000

© PGW 12/2002

2.2 Stadtenetze⁶

Der Stadtenetzansatz ist ein Beitrag zur Erhohung der Wirksamkeit des Zentrale-Orte-Konzepts.

- G Stadtische Vernetzungen zwischen zentralen Orten sollen ausgebaut werden, um
- stadtische Kooperationen zu begunstigen,
 - groraumige Infrastruktur besser zu nutzen,
 - zusatzliche Entwicklungsimpulse zu erreichen.

Begrundung/Erluterung:

Stadtenetze sind keine Alternative zum herkommlichen zentralrtlichen System, sondern stellen eine Kooperationsform dar. Die wesentliche Neuerung besteht darin, dass die Zentren nicht mehr weitgehend autark ihrer jeweiligen Versorgungsaufgabe nachkommen, sondern in spezifischen und dafur besonders gut geeigneten Aufgabenbereichen mit anderen Zentren kooperieren. Im Sinne einer grenzbergreifenden Kooperation ist der Aufbau eines Stadtenetzes Zweibrucken – Pirmasens - Homburg – Blieskastel – Bitche denkbar.

2.3 Achsen

Die Raumstruktur einer Region wird gepragt von

- der Verteilung und Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstatten und der Gesamtheit der sozialen und kulturellen Infrastruktur (Punktinfrasturktur) und
- der Verbindung durch Versorgungs- und Kommunikationstrassen (Bandinfrastruktur) sowie
- dem hierdurch gepragten Verhaltnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Flache.

Mit der Ausweisung eines Achsennetzes wird – in Erganzung der zentralrtlichen Festlegungen - die nachhaltige Entwicklung der Raum- und Siedlungsstruktur unterstutzt, indem hierdurch eine

- Konzentration des Entwicklungspotentials erfolgt (zentralrtliche und besondere Funktionen der Gemeinden),
- Starkung des Leistungsaustausches zwischen den Teilraumen bzw. zwischen den zentralen Orten unterschiedlicher Stufe und ihren Verflechtungsbereichen (Verbesserung der Erreichbarkeit) insbesondere ber die Schiene erreicht werden kann (Erhohung der Tragfahigkeit des PNV),
- Sicherung der zwischen den Achsen gelegenen Freiraume gewahrleistet ist.

⁶ vgl. Raumordnungspolitischer Orientierungsrahmen des Bundes als Beschluss der Ministerkonferenz fur Raumordnung (MKRO) vom 27. November 1992, Kap. 1.3 sowie LEP III, Kap. 2.4.3.1, S. 35

Begründung/Erläuterung:

Achsen sind Elemente bzw. Instrumente der Raumordnung und Landesplanung i.S. eines raumstrukturellen Organisationsprinzips, das sich als abstrahierende Betrachtung der Bündelung von Verkehrs- und Versorgungssträngen **und** unterschiedlich dichter Folge von Siedlungskonzentrationen darstellt. Je nach Aufgabe und Ausprägung werden Achsen mit überregionaler und regionaler Verbindungsfunktion unterschieden; der Verlauf der Achsen orientiert sich an den Kriterien zur Bestimmung der Funktionalen Netze (vgl. Kap. 4.1).⁷

Für den Bereich der Region Westpfalz werden folgende Achsen ausgewiesen:

Achsen mit überregional bedeutsamer Verbindungsfunktion:

- (Mainz) – Kaiserslautern
- (Mannheim/Ludwigshafen a. Rh.) – Kaiserslautern – (Saarbrücken-Metz)
- (Karlsruhe) – Pirmasens – Zweibrücken – (Saarbrücken)
- (Trier) - Landstuhl - Pirmasens

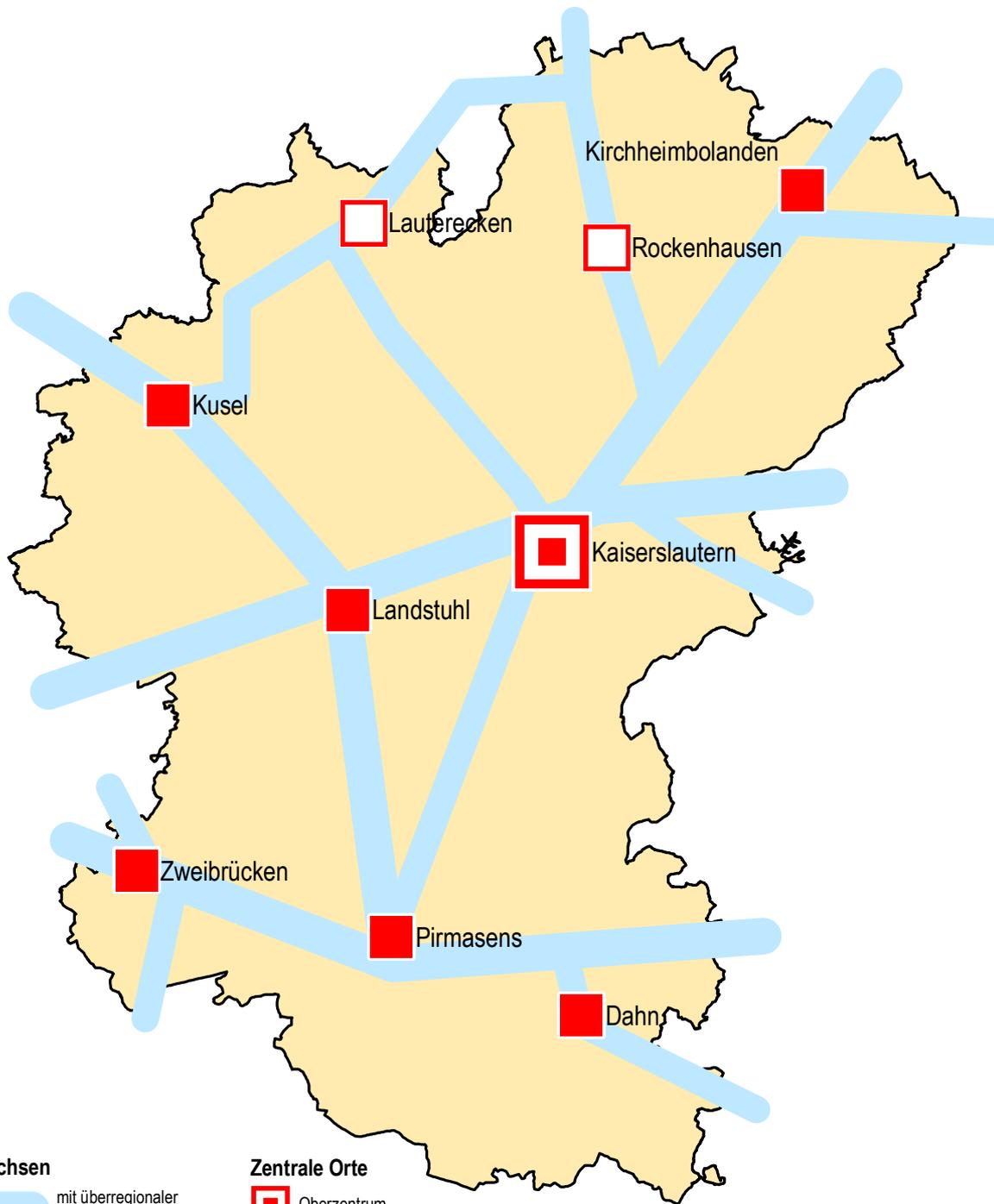
Achsen mit regional bedeutsamer Verbindungsfunktion:

- (Hermeskeil) – Kusel – Landstuhl/Kaiserslautern – Pirmasens
- Pirmasens – Dahn – (Bad Bergzabern)
- Zweibrücken – (Homburg)
- Zweibrücken/Pirmasens – (Bitche)
- Kaiserslautern – (Neustadt/Weinstr.)
- Kaiserslautern – Lauterecken – (Idar-Oberstein)
- Kaiserslautern – Rockenhausen – Alsenz – (Bad Kreuznach)
- Kusel – Lauterecken – Obermoschel – Alsenz – (Bad Kreuznach)
- Kirchheimbolanden/Marnheim – (Worms)

⁷ vgl. LEP III, Kap. 2.5.2.1 und 2.5.2.2, S. 47 f.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Achsenetz



Achsen

-  mit überregionaler Verbindungsfunktion
-  mit regionaler Verbindungsfunktion

Zentrale Orte

-  Oberzentrum
-  Mittelzentrum im Grundnetz
-  Mittelzentrum im Ergänzungsnetz

M= 1:450.000

© PGW 12/2002

2.4 Gemeindefunktionen⁸

In Umsetzung der grundgesetzlich fixierten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre **Eigenentwicklung** im Rahmen der Beachtung der überörtlichen Erfordernisse.

Über den Rahmen der Eigenentwicklung hinaus können den Gemeinden **besondere Funktionen** zugewiesen werden, sofern diese sich in ihrer Bedeutung für die regionale Entwicklung deutlich von der Eigenentwicklung abheben.

Zugewiesen werden können folgende Funktionskennzeichnungen:

- Wohnen (W),
- Gewerbe (G),
- Erholen (E),
- Landwirtschaft (L).

Die Darstellung der besonderen Gemeindefunktionen erfolgt im Anhang.

2.4.1 Die besondere Funktion Wohnen

Grundvoraussetzung für die Einlösung des Postulats des schonenden und sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist die Ausweisung bzw. Bereitstellung von Wohnbauflächen an entsprechenden Standorten.

Die besondere Funktion Wohnen soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit der Versorgungsinfrastruktur und der Arbeitsplätze gewährleisten; dies sind i.d.R. zentrale Orte sowie Orte, die im Rheinland-Pfalz-Takt bedient werden.

Die planerische Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt über die Bestimmung von **Schwellenwerten** für die Wohnbauflächenausweisung (vgl. Kap. 2.5.1).

Begründung/Erläuterung:

Die bauleitplanerische Umsetzung der besonderen Funktion W hat in der Vergangenheit sowohl hinsichtlich der Quantifizierung in Abgrenzung zur Eigenentwicklung als auch hinsichtlich der Erfüllung des Postulats nach sparsamem und schonendem Umgang mit Grund und Boden mit der Anwendung des nachfrageorientierten Ansatzes nicht immer befriedigt.

Deshalb wird bei der Fortschreibung des ROP Westpfalz der angebotsorientierte Ansatz als Schlüssel für eine ressourcenschonende Siedlungsentwicklung priorisiert: ausreichendes Angebot an Bauland an regionalplanerisch sinnvollen Standorten.

Während also bisher die Ermittlung des Bedarfes an erster Stelle stand, ist nun die Bestimmung des regionalplanerisch sinnvollen Standortes in Verbindung mit der Quantifizierung des Angebotes von herausgehobener Bedeutung.

Bei der Bestimmung der regionalplanerisch sinnvollen Standorte - den Gemeinden mit der Funktion W- tritt neben den bisherigen Kriterien wiederum das der Erreichbarkeit in den Vordergrund und zwar in doppelter Hinsicht:

- zum einen in der Kennzeichnung der Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage und Verkehrserschließung eine gute Erreichbarkeit ihrer Einrichtungen und Arbeitsplätze gewährleisten (passive Erreichbarkeit);
- zum anderen – in der Umsetzung des Postulats der Nachhaltigen Entwicklung – in der Kennzeichnung der Gemeinden, die aufgrund ihrer Lage im "Rheinland-Pfalz-Takt" ein hohes Erreichbarkeitspotential besitzen, d.h. von denen aus Einrichtungen und Arbeitsplätze gut erreichbar sind (aktive Erreichbarkeit). Mit der Stärkung dieser Standorte werden letztendlich auch der "Rheinland-Pfalz-Takt" selbst und damit die regionale Gesamt-erreichbarkeit gestärkt.

⁸ vgl. LEP III, Kap. 2.4.2, S. 33 ff.

Dieser so gewählte Ansatz (vgl. auch Kap. 2.5.1) - in Verbindung mit den freiraumstrukturellen Ausweisungen - führt zu einer dezidierten Vorgabe für die Bauleitplanung der Kommunen über Verteilung und Zuordnung von nach Art und Maß nachhaltigen Raumnutzungsmustern, so dass auf die Ausweisung von Vorrangbereichen Wohnen verzichtet werden konnte. Zudem gewährt dieser Ansatz einen höheren Ermessensspielraum der Kommunen bei gleichbleibend hoher Steuerungswirkung.

2.4.2 Die besondere Funktion Gewerbe

Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung und eines umweltverträglichen Strukturwandels haben Regional- und Bauleitplanung durch Standortvorsorgeplanung die Bereitstellung eines ausreichenden und attraktiven Baulandangebotes für gewerbliche und industrielle Nutzung zu gewährleisten.

Die besondere Funktion Gewerbe soll Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestands- und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern; dies gilt insbesondere für das Netz der **bestehenden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte**.

Darüber hinaus soll die besondere Funktion Gewerbe Gemeinden zugewiesen werden, in denen das produzierende Gewerbe verstärkt entwickelt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind; dies gilt insbesondere für das Netz der zu **entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte**.

Aufgrund der Verknüpfung funktionspezifischer Standortfaktoren wie Arbeitskraftpotenzial, (Verkehrs- und Versorgungs-) Infrastrukturpotenzial sowie Flächenpotenzial wird vorrangig den zentralen Orten höherer Stufe sowie achsaffinen zentralen Orten die besondere Funktion G zugewiesen.

- G Zur Sicherung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie zur Schaffung von Arbeitsplätzen sind in den Standorten mit der besonderen Funktion G gewerbliche Bauflächen für Ansiedlung, Aussiedlung und Erweiterung im Rahmen der Bauleitplanung vorzuhalten und bei Bedarf zu entwickeln.
- G Die Flächenvorhaltung ist durch eine weitsichtige Bodenvorrats- und Bodenwirtschaftspolitik abzusichern.
- G Bei der Entwicklung gewerblich-industrieller Bauflächen ist auf ein ausgewogenes Verhältnis der Anzahl der zu schaffenden Arbeitsplätze zum Flächenverbrauch zu achten.
- G Die Städte und Gemeinden sollen im Falle interkommunal abgestimmter Konzepte verstärkt bei der Finanzierung von Maßnahmen der Bodenvorratspolitik, des Erwerbs, der Erschließung sowie der Vermarktung unterstützt werden⁹.

Begründung/Erläuterung:

Das aus dem Prinzip der Nachhaltigkeit abgeleitete Leitbild der dezentralen Konzentration (siedlungsstrukturelles Schwerpunktprinzip), die Entwicklung der Siedlungsstruktur als Einheit von Lebens-, Arbeits- und Wirtschaftsraum (Funktionsmischung), sowie die Weiter- oder Wiedernutzung von Standorten mit sog. Führungsvorteilen begründen den Vorrang von höherstufigen zentralen Orten bei der Funktionszuweisung Gewerbe.

Weitere Zuweisungen der Funktion Gewerbe werden **nicht** vorgenommen; entsprechende gewerbliche Entwicklungen erfolgen im Rahmen der Eigenentwicklung.

Dies begründet sich damit, dass die Hauptnachfrage nach Flächen in der Region deutlich unter einem Hektar liegt und dass aufgrund der zügigen Umsetzung der Ergebnisse der Teilfortschreibung des ROP Westpfalz - Ausweisung von Vorrang-/ Vorbehaltsgebieten für gewerbliche Bauflächen - aus dem Jahr 1995 im Rahmen der Bauleitplanung das Flächenangebot keinen Engpassfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung mehr darstellt.

⁹ vgl. LEP III, Kap. 3.4.2.1, S. 93

2.4.3 Die besondere Funktion Erholen

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Sicherung der erholungswirksamen landschaftlichen Eigenarten bzw. der eignungsbestimmenden Potentiale.

Die räumliche Zuweisung der besonderen Funktion Erholen dient vorrangig der Sicherung überörtlich bedeutsamer Landschaften sowie der verbindlichen Abgrenzung und inneren Differenzierung der "Erholungsräume".

Deshalb erfolgt die Zuweisung der besonderen Funktion Erholen **flächen- und nicht standortbezogen** (vgl. Kap. 3.5).

Begründung/Erläuterung:

Im Rahmen der Daseinsvorsorge ist es Aufgabe der Regionalplanung, die räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung des Erholungsbedürfnisses der Bevölkerung zu schaffen. Die Sicherung der räumlichen Voraussetzungen zur Nah- und Ferienerholung erfolgt durch die Ausweisung von Erholungsräumen. Erholungsräume sind Regionsteile, die aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart für die Erholung besonders geeignet sind. Auf die Ausweisung der standortbezogenen Funktion Erholen wird aufgrund der geringen bauleitplanerischen Steuerungswirkung verzichtet.

2.4.4 Die besondere Funktion Landwirtschaft

Es ist Aufgabe der Raumordnung, die räumlichen Voraussetzungen für eine funktionsfähige Landwirtschaft zu gewährleisten. Hierzu zählt neben der Sicherung der Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe insbesondere die Sicherung der landwirtschaftlich sehr gut bis gut geeigneten Nutzflächen.

Die besondere Funktion Landwirtschaft soll in erster Linie Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen werden, die von günstigen landwirtschaftlichen Betriebs- und Produktionsstrukturen geprägt sind. Daneben erfolgt die Zuweisung in solchen Fällen, in denen die Landwirtschaft zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur über die Pflege und Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft beitragen soll.

Weiter sollen für die Landwirtschaft sehr gut bis gut geeignete Böden in ausreichendem Umfang erhalten werden.

Deshalb erfolgt neben der Bestimmung der **Funktion Landwirtschaft** vor allem die Bestimmung von **landwirtschaftlichen Vorranggebieten** bzw. **Gebieten**, in denen insbesondere mit Maßnahmen der agrarstrukturellen Fachplanungen die **Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung** gewährleistet werden soll (vgl. Kap. 3.6).

Begründung/Erläuterung:

Die Vergabe der besonderen Funktion L war bereits in der Vergangenheit als überwiegend deskriptiver Ansatz kritisiert worden. Auch in den z.Z. rechtsgültigen Raumordnungsplänen entfaltet diese Gemeindefunktion keine überragende bauleitplanerische Steuerungsleistung. Hinzu kommt, dass wesentliche Tatbestände zum Schutz der landwirtschaftlichen Produktion in gesetzlichen Regelungen (wie z.B. BImSchG) niedergelegt sind, so dass eine raumordnerische Regelung über die Funktionsausweisung entbehrlich wäre.

Anders verhält es sich mit der Sicherung der für die landwirtschaftliche Produktion benötigten Böden. Zwar wird der Erhalt landwirtschaftlicher Flächen raumordnerisch grundsätzlich geregelt, nicht jedoch räumlich konkretisiert und damit als Zielsetzung ausgesprochen. Ebenso verhält es sich mit zu entwickelnden Gebieten.

Zur räumlichen Konkretisierung dieser Gebiete können nun Überlegungen zur Bestimmung der Funktion L über die Betrachtung der agrarstrukturellen Verhältnisse in Verbindung mit der Feststellung der Bodengüte herangezogen werden; damit wird mit der Bestimmung der L- Funktion beigetragen zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft.

2.5 Schwellenwerte

2.5.1 Schwellenwerte für die Wohnbauflächenausweisung

Die bauleitplanerische Konkretisierung der besonderen Funktion Wohnen erfolgt – ebenso wie die der Eigenentwicklung – über die Bestimmung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung (vgl. Kap. 2.4.1).

- G Der Quantifizierungsansatz stellt sich wie folgt dar:
Für Gemeinden mit Eigenentwicklung wird ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohner (E) als ausreichend angesehen, bei einer Dichte von 15 WE/ha.
Bei Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen bestimmt sich das Angebot mit 4,5 WE pro Jahr und pro 1.000 E, bei einer Dichte von 20 WE/ha.
Für das Oberzentrum Kaiserslautern sowie die Mittelzentren Pirmasens und Zweibrücken ist von einer Dichte > 20 WE/ha auszugehen.

Die Schwellenwerte sind im Anhang festgesetzt.

- Z Die Wohnbauflächenausweisung einer Gemeinde darf den festgesetzten Schwellenwert nicht wesentlich überschreiten.

- G Die zulässige Abweichung bestimmt sich dabei ausschließlich über **nachzuweisende** ortsspezifische Planungserfordernisse hinsichtlich der

- lage- und zuordnungsbedingten,
- erschließungsbedingten,
- planungshorizontbedingten

Gestaltung des Planungsgebietes entsprechend den naturräumlichen, technischen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen sowie den städtebaulichen und planerischen Gegebenheiten und wird wie folgt begrenzt:

- **Orte unter 1000 Einwohner bis zu 1 ha;**
- **Orte über 1000 bis unter 5000 Einwohner bis zu 1,5 ha;**
- **Orte über 5000 Einwohner bis zu 2 ha.**

Vorhandene größere, zusammenhängende, bereits erschlossene, aber unbebaute Baugebiete sind **in der Regel** in Abzug zu bringen.

Begründung/Erläuterung:

Ein ausreichendes Angebot – so die Ausgangsüberlegung des Quantifizierungsansatzes¹⁰ – kann definiert werden über die Quantifizierung der tatsächlich stattgefundenen Wohnungsbestandsentwicklung von W-Gemeinden des z.Z. gültigen Raumordnungsplans. Denn diese dort tatsächlich stattgefundenen Wohnungsbestandsentwicklung impliziert

- einen regionalplanerisch sinnvollen Standort,
- eine über das Maß der Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung,
- eine Berücksichtigung der Bauflächenpotentiale,
- eine alle Besonderheiten des Standortes berücksichtigende Ausweisung (konjunkturelle, strukturelle, demographische, topographische, kommunalpolitische etc. Besonderheiten)

sowie bei Betrachtung möglichst vieler Gemeinden in der Region

- eine Berücksichtigung regionaler Differenzierungen und Spezifizierungen.

¹⁰ Eine ausführliche Darstellung des Ansatzes erfolgte im Heft Nr. 99 der WESTPFALZ-INFORMATIONEN vom Juni 1999

Das Ergebnis der Untersuchung ergab eine durchschnittliche Wohnungsbestandsentwicklung in W-Gemeinden von 4,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr pro 1.000 Einwohner (E) bei einer ebenfalls durchschnittlichen Dichte von 20 WE pro ha. Dieses Ergebnis als Ausfluss einer konsensualen Entscheidungsfindung zwischen kommunaler Bauleitplanung, Regionalplanung und Landesplanung (als FNP-Genehmigungsbehörde) und nicht zuletzt den wohneigentumschaffenden Bürgerinnen und Bürgern kann als Quantifizierungsansatz für die Schwellenwerte herangezogen werden.

Abschließend wurden die so gewonnenen Flächengrößen einer Restriktionsanalyse (Restriktionskriterien vergleichbar denen der Baulandpotentialmodelle) unterzogen und in Konsultation mit den Gemeinden als Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung festgelegt.

2.5.2 Schwellenwerte für den großflächigen Einzelhandel

Wesentlich für die Versorgungsfunktion ist der Einzelhandel. Die Entwicklung des Einzelhandels ist in den vergangenen Jahrzehnten durch einen tiefgreifenden Strukturwandel geprägt, der zu einem Umbruch im Angebots-, Standort- und Betriebssystemgefüge geführt hat. Aufgabe ist es, weiterhin die Versorgungsfunktion – im Kontext des Zentrale-Orte-Konzepts – sicherzustellen, ggf. qualitativ weiterzuentwickeln.

Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind grundsätzlich nur in zentralen Orten vorzusehen (Konzentrationsgebot); Betriebe mit mehr als 2.000 m² Geschossfläche kommen in der Regel nur für Mittel- und Oberzentren in Betracht¹¹. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach Lage und Zuordnung als städtebaulich integrierte Standorte (**Integrationsgebot**) zu errichten. Der Funktionsfähigkeit der Innenstädte sowie dem **Beeinträchtigungsverbot** benachbarter zentraler Orte ist Rechnung zu tragen.

Zur Sicherung der flächendeckenden Versorgung auch und gerade im ländlichen Bereich werden Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung für den großflächigen Einzelhandel für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen sowie für den mittel- bis langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen festgesetzt.

Die Festsetzung der Schwellenwerte erfolgt in den Textkarten auf den Seiten 19 und 20.

Z Ein Vorhaben ist aus Sicht des zentralörtlichen Versorgungsgefüges zulässig, wenn der festgesetzte Schwellenwert nicht überschritten wird; bei mehreren Vorhaben ist die Summenwirkung maßgebend.

Begründung/Erläuterung:

Ein besonderer Augenmerk verdient die Versorgung mit Einzelhandelsleistungen insbesondere des kurzfristigen Bedarfs in den ländlichen Räumen. Das Verhältnis zwischen zu hoher Kaufkraftbindung in zentralen Orten und entsprechend niedriger Kaufkraftbindung in den umliegenden Gebieten beeinträchtigt die Versorgungsfunktion in ländlichen Räumen.

Diesem Handlungsbedarf wird begegnet durch die Festsetzung von differenzierten Schwellenwerten der Kaufkraftabschöpfung¹². Ein Vorhaben entspricht dem zentralörtlichen Versorgungsgefüge, wenn der festgesetzte Schwellenwert nicht überschritten ist¹³. Der Nachweis hierüber ist i.d.R. vom Vorhabensträger zu führen.

Mit dieser Festsetzung wird erreicht, dass eine weitere Konzentration von Einzelhandelsansiedlungen besonders in höherstufigen zentralen Orten vermieden wird und so negative Auswirkungen sowohl in den Zentren selbst als auch in den sie umgebenden ländlichen Räumen in Form von Kaufkraftabfluss zu Tage treten.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, die Versorgungsfunktion im ländlichen Raum zu stabilisieren.

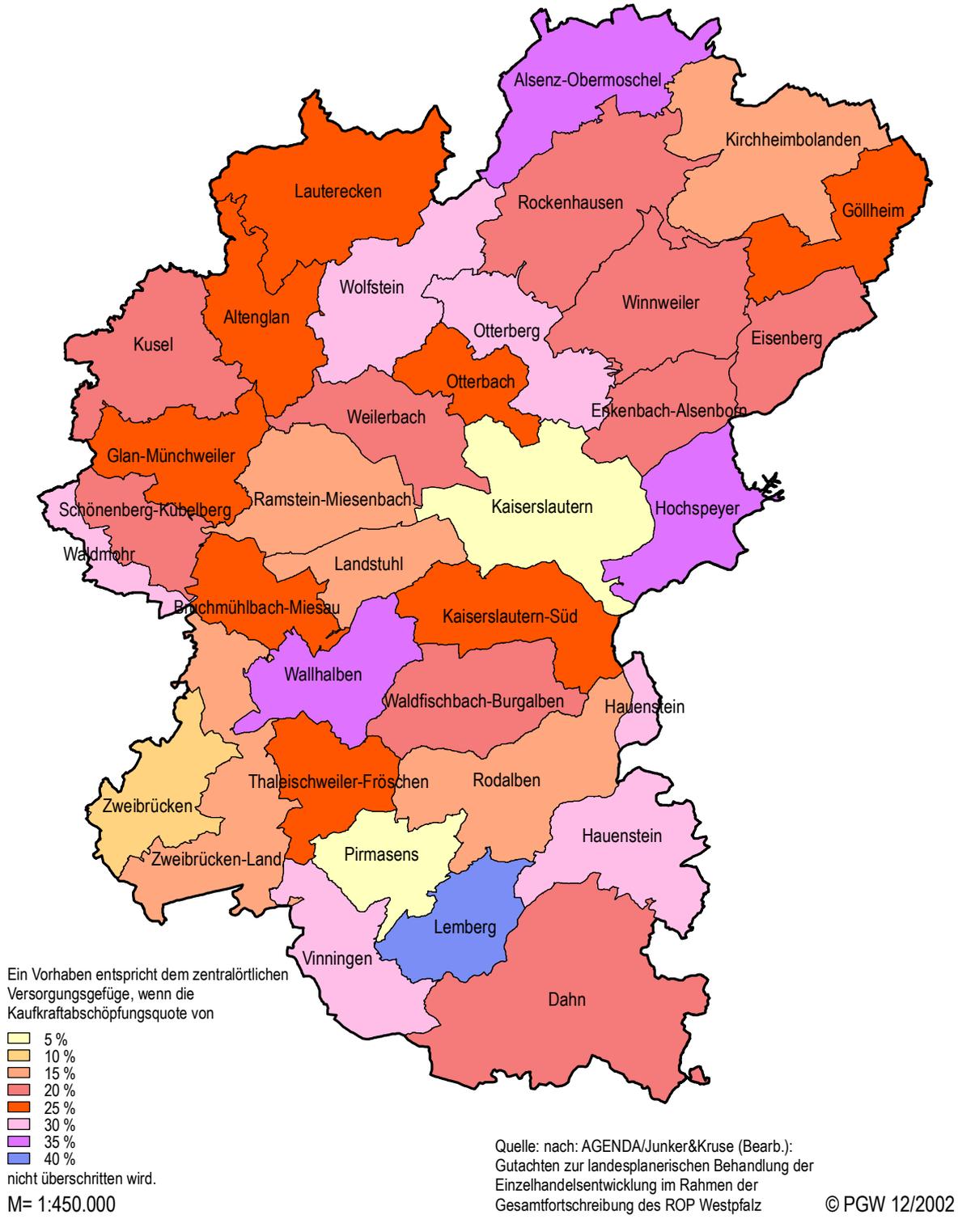
¹¹ vgl. LEP III, Kap. 3.4.1.3, S. 90

¹² vgl. hierzu: AGENDA /Junker & Kruse (Bearb.): Gutachten zur landesplanerischen Behandlung der Einzelhandelsentwicklung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans (ROP) Westpfalz. Kurzfassung = WESTPFALZ-INFORMATIONEN Nr. 104 Juni 2000

¹³ Ob generell auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet werden kann, bestimmt sich nach § 15, Abs. 2 ROG

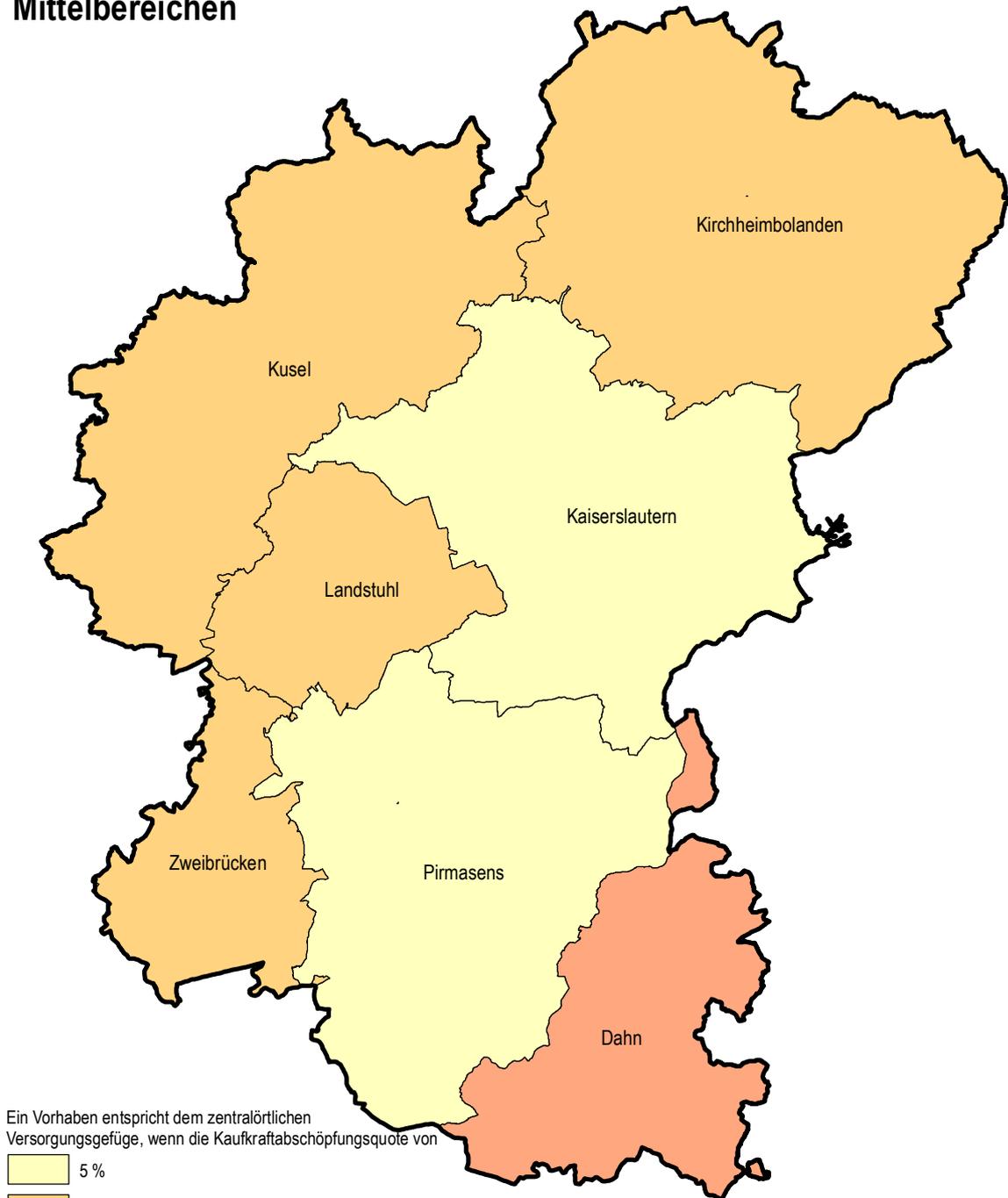
Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Schwellenwerte der Kaufkraftabschöpfung für den kurzfristigen Bedarf in den Nahbereichen



Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Schwellenwert der Kaufkraftabschöpfung für den mittel- und langfristigen Bedarf in den Mittelbereichen



Ein Vorhaben entspricht dem zentralörtlichen Versorgungsgefüge, wenn die Kaufkraftabschöpfungsquote von

5 %

10 %

15 %

nicht überschritten wird.

M= 1:450.000

Quelle: nach: AGENDA/Junker&Kruse (Bearb.):
Gutachten zur landesplanerischen Behandlung der
Einzelhandelsentwicklung im Rahmen der
Gesamtfortschreibung des ROP Westpfalz

© PGW 12/2002

3. Freiraumstruktur

Die Gestaltung der Freiraumstruktur ist - wie die der Siedlungsstruktur – zentrale Aufgabe der Raumordnung.

Im Mittelpunkt der Aufgabenerledigung stehen dabei Schutz und Sicherung der freien Landschaft als räumliche Voraussetzung einer ausreichenden Umweltqualität.

Die Vielzahl möglicher Einwirkungen auf die Landschaft bedingt den Einsatz aller siedlungs- und freiraumstrukturierender Instrumente der Regionalen Raumordnung für deren dauerhafte Sicherung.

Es sind dies

- die siedlungsstrukturellen Instrumente, die der Freiraumsicherung dienen und zur Vermeidung bzw. zur Verminderung des Flächenverbrauchs beitragen;
- die freiraumsichernden Instrumente, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung natürlicher Vielfalt gewährleisten; hierzu werden neben der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Siedlungszielen schutz- und nutzungsbezogene Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen vorgenommen.

Generell soll in den raumprägenden und sensiblen Naturräumen der Region Westpfalz auf folgende **Vorstellungen** hingewirkt werden:

Naturraum "Pfälzerwald"

Das Waldgebiet ist in seiner Ausdehnung zu erhalten. Anzustreben ist die Sicherung und Entwicklung großflächig naturnaher, altholzreicher Laubwälder mit Kernbereichen, die der ungestörten Eigenentwicklung überlassen bleiben. In den Rodungsinseln mit Schwerpunkt im Dahner Felsenland ist die extensiv genutzte Kulturlandschaft zu sichern bzw. zu entwickeln.

Naturraum "Donnersberg"

Die hohe Biotop- bzw. Strukturvielfalt der Wälder (Trockenwälder, Gesteinshaldenwälder, Bachauenwälder) mit Vorkommen anspruchsvoller Waldarten ist zu sichern. Die Offenlandbiotopkomplexe der Donnersbergrandbereiche sind in ihrer Bedeutung durch Erhöhung des Anteils extensiv genutzter Grünlandbereiche und ihre Vernetzung zu entwickeln.

Naturraum "Westpfälzer Moorniederung"

Die gesamte Situation der Arten und Biotope in der Westpfälzer Moorniederung ist deutlich zu verbessern. Das Entwicklungspotential für Moorheiden, Zwischenmoore und Zwischenmoorgewässer ist auszuschöpfen; die Populationen typischer Tier- und Pflanzenarten sind durch gezielte Bewirtschaftungskonzepte für die Feuchtgrünlandkomplexe und durch Maßnahmen zur Anhebung des Grundwasserspiegels zu sichern und zu vergrößern. Die umliegenden Waldbestände sind als Bruch- und Sumpfwälder mit vielgestaltigen Übergängen zu den Offenlandbiotopen zu entwickeln.

Neben diesen "Kernräumen"¹⁴ für den Arten- und Biotopschutz sind die Talräume von Fließgewässern von Bedeutung.

Den Talräumen kommen wegen der Vielfalt an feuchten Offenlandbiotopen in den Auen Vernetzungsfunktionen mit wesentlicher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu. Die Grünlandbereiche der Talauen sind durch Nutzungsextensivierung zu einem möglichst durchgängigen Band vielfältiger Offenlandbiotope zu entwickeln. Aktuell extensiv genutzte Offenlandbiotope sind zu erhalten.

¹⁴ vgl. LEP III, Kap. 2.2.1.4, S. 22

3.1 Boden

Der Boden ist mit seinen mineralischen, organischen, flüssigen und gasförmigen Bestandteilen Träger zahlreicher Reglementierungs-, Produktions- und Lebensraumfunktionen im Naturhaushalt. Auf Grund der vielfältigen essenziellen Bedeutungen für die Natur und den Menschen und seiner langfristigen Entwicklungs- und Regenerationsprozesse einerseits, sowie den umfangreichen anthropogen bedingten Gefährdungen andererseits, nimmt der Bodenschutz eine besondere Stellung in der Raumordnung ein.

Die Regionalplanung trägt dem Bodenschutz insoweit Rechnung, als sie mit den Vorgaben zur Gestaltung der Siedlungsstruktur den siedlungsbedingten Flächen- bzw. Bodenverbrauch räumlich eingrenzt; d.h. Nutzungen werden konzentriert und mit Schwellenwerten bei der Flächeninanspruchnahme reguliert.

Mit der Ausweisung möglichst umfangreicher Freiraumflächen und der räumlichen Konzentration freiraumbelastender Nutzungen regelt die Regionalplanung den Bodenschutz über die Vorgaben zur Gestaltung der Freiraumstruktur.

Im Folgenden werden deshalb die bodenaffinen Aspekte als integrale Bestandteile der entsprechenden Kapitel behandelt.

3.2 Arten- und Biotopschutz

Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürliche Bestandteile der Umwelt und als Lebensgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.

Wesentliche Bedeutung kommt dabei dem Arten- und Biotopschutz zu. Jede Art spielt für die Stabilität des Naturhaushaltes ihre Rolle. Jede bei ihr auftretende Veränderung, insbesondere ihr Aussterben und der damit verbundene Verlust ihres Genpotenzials für den Naturhaushalt, hat Auswirkungen auf andere Arten, die bis zum Zusammenbruch des Systems Naturhaushalt führen können. Nicht nur seltene und gefährdete Arten müssen daher geschützt werden. Für eine langfristige/dauerhafte Bewältigung dieser Problematik ist der Aufbau eines kohärenten Biotopverbundes erforderlich.

Auf Ebene der EU wird dies mit Hilfe des Schutzgebietssystems Natura 2000, bestehend aus der Vogelschutz-Richtlinie¹⁵ und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie¹⁶, angegangen. Die Umsetzung dieser Richtlinien auf nationaler Ebene ist noch im Verfahren. Die Darstellung der Gebietsmeldungen des Landes erfolgt als nachrichtliche Übernahme.

Innerhalb der Flächen des Schutzgebietssystems Natura 2000 sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit dem Schutzregime vereinbar sind. Die Weiterführung bestehender rechtmäßiger und ordnungsgemäß ausgeübter Nutzungen bleibt hiervon unberührt. Zu der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten landwirtschaftlichen Nutzung zählt auch die Erweiterung bestehender landwirtschaftlicher Betriebe.

Zum Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems werden zur Sicherung der Erhaltflächen überregional und regional bedeutsame Lebensräume heimischer Pflanzen und freilebender Tierarten als Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz ausgewiesen. Ebenso erfolgt die Ausweisung als Vorranggebiet für den Schutz der Entwicklungsbereiche als räumliche Voraussetzung für die aktive Sicherung des kohärenten Netzes in Form eines regionalen Flächenpools zur Umsetzung naturschutzrechtlicher Anforderungen sowie kommunaler und regionaler Ausgleichserfordernisse.

¹⁵ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

¹⁶ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

- Z Innerhalb der **Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz** sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die mit der Vorrangfunktion auf Dauer vereinbar sind und der Sicherung und Entwicklung eines kohärenten Biotopverbundes dienen. Durch die raumordnungsrechtliche Sicherung der Flächen für das Biotopverbundsystem werden die Weiterentwicklung der rechtmäßigen und ordnungsgemäß ausgeübten Nutzungen der Land- und Forstwirtschaft nicht berührt.
- G Erfordernisse zur Sicherung und zur Entwicklung von Arten, Biotopen und geschützten Flächen nach § 24 Landespflegegesetz, die außerhalb des regionalen Biotopverbundes (Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz) liegen, sind in der Landschaftsplanung auf Ebene der Bauleitplanung mit Hilfe der Planung vernetzter Biotopsysteme für die Landkreise umzusetzen.

Begründung / Erläuterung

Der Aufbau eines Biotopverbundsystems ist die konsequente Umsetzung einer Reihe von Entschlüssen, Beschlüssen und Festsetzungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) vom 27. November 1992, der Umweltministerkonferenz (UMK) vom 24./25. November 1993 sowie den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz von 1995 (LEP III).

Mit der Ausweisung des regionalen Biotopverbundsystems in Form von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz sollen sowohl die vorhandenen wertvollen Biotopbestände gesichert als auch die vorhandenen Standortpotentiale gefährdeter Lebensräume im Hinblick auf ihre qualitative und quantitative Bedeutung für die Sicherung der Tier- und Pflanzenpopulationen entwickelt werden. Des weiteren sollen landschaftsbildprägende Lebensräume und historisch gewachsene Kulturlandschaften gesichert bzw. entwickelt werden.

Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete bilden die Funktionsräume des regionalen Biotopverbundes, vorhandene Naturschutzgebiete, die Vorstellungen des Landes zu den Kernzonen des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald (Verfahrensentwurf Stand Dezember 2000), die landesweit bedeutsamen Kernräume für den Biotop- und Artenschutz in Konkretisierung des LEP III sowie die LEP-Vernetzungsachsen entlang der Fließgewässer, deren Gestaltung auch eine besondere Bedeutung im Rahmen des Hochwasserschutzes hat.

Grundlagen für die Darstellung der nachrichtlichen Übernahmen sind die Gebietsmeldungen des Landes zur Umsetzung der FFH-Richtlinie (Ministerratsbeschluss vom 15.02.2000) und die zur Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie (Ministerratsbeschluss vom 02.07.2002).

Innerhalb der Flächen des Schutzgebietssystems sind nur raumordnungsrechtliche Vorränge und /oder Vorbehalte für die Nutzungen zulässig, die für den Schutzstatus konstitutiv sind.

Tabelle: Landesweit bedeutsame Kernräume des Arten- und Biotopschutzes in der Region Westpfalz

Kernräume	Biotoptypen Schwerpunktorkommen	Standorte	Fachliche Ziele
25 Donnersberg	Wälder mittlerer Standorte, Gesteinhaldenwälder, Trockenwälder, Felsfluren, Trockenrasen, Streuobstwiesen	Felsen, flachgründige, humos-feinerdereiche Böden	Sicherung des großflächigen, reichstrukturierten Waldgebietes
26 Pfälzer Moorniederung	Moorwälder, Nass- und Feuchtwiesen, Quellen, Moortümpel, Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden	basenarme bis basenreiche Moor-, Bruch- und Nassstandorte	Sicherung des Mosaiks aus nassen und feuchten Offenland- und Wald-Biotopen
27 Pfälzerwald	Wälder mittlerer Standorte, Bruchwälder, Nass- und Feuchtwiesen, Flach- und Zwi- schenmoore, Felsfluren, Halbtrockenrasen, Streuobstwiesen, Borstgrasrasen	überwiegend Standorte	Sicherung der natur- nahen Wiesentäler innerhalb eines groß- räumigen, naturnah bewirtschafteten Waldgebiets

Die dem v.g. regionalen Biotopverbund zugrundeliegenden fachlichen Zielkategorien sind folgendermaßen definiert:

1. Der Erhalt von Biotopen
Diese Kategorie markiert alle noch vorhandenen naturnahen Lebensräume, die auf jeden Fall gesichert werden müssen. Denn ihr Erhalt ist die Grundvoraussetzung für den Aufbau der vernetzten Biotopsysteme.
Die Erhaltflächen der Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS) sind zur Sicherung der noch vorhandenen naturnahen Lebensräume und ihrer Lebensgemeinschaften grundlegende Voraussetzung und somit als Kernräume des Biotopsystems unverzichtbar und werden als solche in die Vorranggebiete für den Arten- und Biotopschutz übernommen.
2. Die Entwicklung von Biotopen
In dieser Kategorie sind jene Flächen gekennzeichnet, die zum Aufbau funktionsfähiger Biotopnetze unbedingt notwendig sind und daher neu eingefügt werden müssen.
Diese Flächen sind zur Entwicklung großräumiger Verbundzonen und vernetzender Biotope als Voraussetzung für die dauerhafte Sicherung vielfältiger Austauschprozesse von hoher Bedeutung und werden in Vorranggebiete transformiert.
3. Eine wesentliche Rahmenbedingung für die nachhaltige Funktionssicherung der Vorranggebiete stellen hierbei die Flächen mit einer biotoptypenverträglichen Nutzung in den Funktionsräumen des regionalen Biotopverbundes - sowie die Anwendung der guten fachlichen Praxis auf den land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen - dar.
Die biotoptypenverträgliche Nutzung dient der naturgerechten Nutzung aller Teile der Landschaft, die Gefährdungen des Naturhaushaltes ausschließt, als Voraussetzung für die Sicherung aller Arten und zur Vermeidung negativer Einflüsse auf naturnahe Lebensräume aus dem Umfeld.
Sie ist somit ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen Rahmenbedingungen für die nachhaltige Sicherung der Biotopsysteme (vgl. Kap. 3.6).

Eine detaillierte Darstellung der Bestandsaufnahme und -bewertung sowie der landespflegerischen Zielvorstellungen für den Biotop- und Artenschutz in Text und Karte finden sich in den vier Landkreisbänden der "Planung vernetzter Biotopsysteme" (VBS), bezogen auf die Maßstabsebene 1:25.000. Hiermit wird auch dem Anspruch des LEP III an eine flächendeckende Konkretisierung des Arten- und Biotopschutzes Rechnung getragen ¹⁷.

Zur Umsetzung des Biotopverbundsystems mit Hilfe eines regionalen Flächenpools kommunaler und regionaler Ausgleichsflächen bedarf es eines entsprechenden Reglungsansatzes für alle regionalen Akteure unter Einbeziehung finanzieller Aspekte.

3.3 Regionale Grünzüge und Siedlungsäsuren

Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung einer ausreichenden Umweltqualität ist die Freiraumsicherung. Das Landesentwicklungsprogramm III weist hierzu Schwerpunkträume für den Freiraumschutz aus¹⁸.

Durch die Ausweisung regionaler Grünzüge werden diese Schwerpunkträume für den Freiraumschutz konkretisiert und differenziert; durch die Ausweisung von Siedlungsäsuren werden die Siedlungsbereiche gegliedert.

Z Innerhalb der **regionalen Grünzüge** darf nicht gesiedelt werden. Die Weiterentwicklung der rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen wird nicht berührt.

G Mit **Siedlungsäsuren** soll ein Zusammenwachsen von Siedlungskörpern verhindert werden.

Begründung / Erläuterung

Die regionalen Grünzüge übernehmen in Bereichen starker Siedlungsentwicklung wichtige Freiraumfunktionen.

Regionale Grünzüge sind größere, zusammenhängende Gebiete, die der langfristigen Offenhaltung der unbesiedelten Landschaft in Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung gegenüber Siedlungsaktivitäten dienen. Sie sichern ein

¹⁷ vgl. LEP III, Kap. 3.1.1.4.3, S. 58

¹⁸ vgl. LEP III, Kap. 2.2.1.1, S. 21

ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelten und unbesiedelten Flächen und übernehmen z.T. mehrfach sich überlagernde Freiraumfunktionen (Naherholungsgebiete, klimatische Ausgleichsräume¹⁹, Flächen des Arten- und Biotopschutzes sowie des Boden- und Grundwasserschutzes). Von besonderer Bedeutung sind hierbei auch die Waldgebiete als multifunktionale Bestandteile der regionalen Grünzüge. Somit tragen sie zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zu einer ausreichenden Umweltqualität in den Bereichen mit starker Siedlungsentwicklung bei. Sie umfassen insbesondere Flächen mit hochwertigen ökologisch, wirtschaftlich und landschaftsästhetisch bedeutsamen Naturraumpotentialen, die zu einem funktionsfähigen Freiflächensystem zusammengefügt sind. Es wird davon ausgegangen, dass nur genügend große natürliche oder naturnahe Bereiche, die untereinander in Verbindung stehen, eine langfristige Stabilität der unterschiedlichen Freiraumfunktionen gewährleisten können. Um auch in größeren Siedlungsgebieten eine ausreichende Umweltqualität zu sichern, sollen die regionalen Grünzüge mit innerörtlichen Grünsystemen in Verbindung stehen. Einen Schwerpunkt bilden hierbei die notwendigen Luftaustauschprozesse zur Sicherung und Verbesserung der lufthygienischen und siedlungsklimatischen Verhältnisse.

Soweit landwirtschaftliche Betriebe nachweisen, dass Flächen außerhalb regionaler Grünzüge und an anderen Standorten nicht zur Verfügung stehen, können auch Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB genehmigt werden.

Zur Gliederung der Siedlungsbereiche werden Siedlungsachsen ausgewiesen; dadurch wird die Entwicklung bandartiger Siedlungsstrukturen unterbunden.

Grünachsen sollen eine Verbindung der regionalen Grünzüge mit den innerörtlichen Grünbereichen in größeren zusammenhängenden Siedlungsgebieten größerer Städte herstellen. Der Einsatz dieses Instrumentes ist aufgrund der spezifischen Situation in der Westpfalz verzichtbar.

3.4 Klima

Der Schutz klimatischer Funktionen ist Grundlage für gesunde lufthygienische und bioklimatische Verhältnisse.

Deshalb sind die klimawirksamen Flächen, wie große zusammenhängende Waldgebiete als klimatische Regenerationsgebiete, wie die Offenlandbereiche als Kaltluftentstehungs- und Kaltluftabflussgebiete sowie insbesondere die Täler von Alsenz, Lauter, Glan, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter als Gebiete ausgeprägter Talwindssysteme zu sichern.

G Zur Durchlüftung vieler kleinerer Siedlungen im Pfälzerwald sind die wenigen freien Lagen zu sichern.

G Im Pfälzer Bergland sind in den Talbereichen Freiflächen vor allem in den Hanglagen (guter Kaltluftabfluss) zu sichern.

Neben der eigentlichen Sicherung von Klimafunktionen soll insbesondere auf die Vermeidung und Verminderung von Emissionen aus Industrie, Gewerbe, Haushalten und Verkehr, die zu erheblichen lufthygienischen und klimatischen Belastungen führen, hingewirkt werden.

Begründung / Erläuterung

Grundsätzlich sind große zusammenhängende Waldflächen als Frischluftproduzent zu erhalten. Nur in Ausnahmen erscheint im Bereich von bedeutsamen Frischluft- oder Kaltlufttransporträumen eine Auslichtung von Wäldern oder Umwandlung in Offenland sinnvoll.

Als klimatische Ausgleichsräume sind Offenlandbereiche mit großer Bedeutung für die Kaltluftentstehung oder Kaltlufttransport für schlecht oder mäßig durchlüftete Siedlungen oder zur Erhaltung von regional bedeutsamen Talabwinden zu erhalten bzw. zu entwickeln. Vorhaben innerhalb dieser Räume, die möglicherweise zur Verringerung der Kaltluftproduktion oder des Kaltluftabflusses führen wie z. B. großflächige Bebauung oder Aufforstungen sind zu vermeiden bzw. hinsichtlich ihrer klimatischen Auswirkungen umfassend zu prüfen. Dies gilt insbesondere in den Talräumen von Glan, Lauter, Alsenz, Pfrimm, Schwarzbach und Wieslauter.

¹⁹ Ein klimatischer Ausgleichsraum im v.g. Sinne ist ein Freiraum, der einem benachbarten, zur Belastung neigenden Raum (Siedlung) zugeordnet ist, um dort klimatische und lufthygienische Belastungen aufgrund der Lagebeziehung und der zwischen beiden Räumen stattfindenden Luftaustauschprozesse abzubauen oder gar nicht aufkommen zu lassen.

Insgesamt sind große Teile der Region hinsichtlich ihrer klimatischen Gegebenheiten als unproblematisch zu werten. Es werden für diese Bereiche, über die v.g. grundsätzliche Sicherung hinaus, keine weitergehenden regionalplanerischen Festsetzungen zum Themenbereich Klima getroffen.

Teilräume, die aus klimatischer Sicht - gekennzeichnet durch geringe Durchlüftung und Inversionshäufigkeit einerseits sowie hohe lufthygienische Belastung und siedlungsbedingte Wärmebelastung andererseits - als problematisch einzustufen sind, werden im Kapitel 3.3 behandelt.

3.5 Landschaftsbild/Erholung

Die Sicherung und Entwicklung der Vielfalt und Eigenart vorhandener Natur- und Kulturlandschaften ist eine Aufgabe der Raumordnung, die es insbesondere unter Wahrung des **Landschaftsbildes** und zu Zwecken der **Erholung** umzusetzen gilt. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang die großen zusammenhängenden Waldbestände.

In den Erholungsräumen des Landes ist bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen darauf zu achten, dass die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.

Zur Sicherung großräumiger Gebiete für die Erholung - insbesondere für die landschaftsgebundene stille Erholung - werden Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr ausgewiesen.

- G Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für die Erholung/Fremdenverkehr** ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen in besonderer Weise auf deren Landschaftsbildverträglichkeit und die Belange der Erholung zu achten.
- G Die Landschaft soll so erhalten und gestaltet werden, dass ihre nachhaltige Leistungsfähigkeit und ihr Wert für das körperliche und seelische Wohl der Bevölkerung gesichert und möglichst verbessert werden.
- G Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur, einschließlich der touristischen Wirtschaft erfolgt schwerpunktmäßig in solchen Gemeinden, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr liegen.
- G Fremdenverkehr, Erholung und Freizeitaktivitäten sind umweltgerecht und sozialverträglich zu gestalten, vor allem durch
 - eine ressourcenschonende Entwicklung,
 - die Wahrung der landschaftlichen und kulturellen Eigenheiten,
 - die Orientierung der Infrastrukturausstattung an der Tragfähigkeit des Raumes und
 - die Schaffung von wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsflächen²⁰.

Begründung/ Erläuterung

In der Region Westpfalz hat sich - mit unterschiedlicher Ausprägung in ihren Teilräumen - der Fremdenverkehr seit Anfang der 70er Jahre insgesamt überdurchschnittlich stark entwickelt. Trotz der teilweise enormen Steigerungen des Übernachtungsfremdenverkehrs kommt dem Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor für die Gesamtregion jedoch nur eine Ergänzungsfunktion zu.

Um diese für die Region wichtige Ergänzungsfunktion zur Verbesserung der strukturellen Situation nutzen zu können, kommt es darauf an, an den "Begabungen" des Raumes orientierte Empfehlungen für die Erholung einzubringen. Deshalb sollte sich die zukünftige Fremdenverkehrsentwicklung auf Räume mit besonderer Eignung (Vorbehaltsgebiete Erholung/Fremdenverkehr) konzentrieren. Diese Räume sind allerdings nach naturnaher und infrastruktureller Erholung zu differenzieren: Die Erholungsräume mit sehr guter Erholungseignung sollten einer naturnahen Erholung vorbehalten bleiben; größere Infrastrukturprojekte sollten in diesen Räumen (im Außenbereich) nicht realisiert werden.

²⁰ vgl. LEP III, Kap. 3.3, S. 81

Der Wald, vielfach prägendes Element des Landschaftsbildes, hat für die Erholungsnutzung eine besondere Bedeutung. Für die ansässige Bevölkerung ist er Identifikationsmerkmal der heimischen Umwelt und Zeugnis der kulturlandschaftlichen Entwicklung der Region.

Der Ausbau der Fremdenverkehrsinfrastruktur erfolgt schwerpunktmäßig in solchen Gemeinden, die innerhalb der Vorbehaltsgebiete für Erholung/Fremdenverkehr liegen. Bei der Verbesserung der fremdenverkehrsrelevanten Infrastruktur, insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Gastronomie und der Beherbergungssituation, hat Qualität Vorrang vor Quantität.

Die Errichtung von Freizeitwohngelegenheiten einschließlich Campinganlagen setzt neben einer sorgfältigen Standort- und Ausstattungsplanung grundsätzlich eine Ausweisung in der Bauleitplanung voraus.

Freizeitwohnsitze sollten - wenn überhaupt - nur direkt im Anschluss an die Ortslagen geplant und realisiert werden und nach Möglichkeit außerhalb der Erholungsräume mit sehr guter Eignung für landschaftsbezogene Erholung liegen. Insbesondere bei der Anlage von Campingplätzen sollte darauf geachtet werden, dass das Landschaftsbild und die Erholungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden.

Vorhaben und Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsmöglichkeiten für die ortsansässige Bevölkerung sind Teil der kommunalen Daseinsvorsorge und damit Aufgabe der gemeindlichen Eigenentwicklung.

3.6 Landwirtschaft

Es ist Aufgabe der regionalen Raumordnung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen oder zu sichern, dass die Landwirtschaft sich als leistungsfähiger Wirtschaftszweig - unter Wahrung der natürlichen Lebensgrundlagen - im Wettbewerb entsprechend entwickeln kann.

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der landwirtschaftlichen Produktion werden Vorranggebiete für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Z Innerhalb der **landwirtschaftlichen Vorranggebiete** hat die der landwirtschaftlichen Produktion dienende nachhaltige Landbewirtschaftung Vorrang vor konkurrierenden Ansprüchen.

Begründung / Erläuterung

Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen für die Erfüllung der Funktionen der landwirtschaftlichen Produktion werden Vorranggebiete ausgewiesen²¹.

Vorranggebiete umfassen alle Standorte des Obst- und Weinanbaus sowie Böden mit guten bis sehr guten Ertragsbedingungen (vgl. Abb. auf S. 28) in Gemeinden mit der Funktion L (vgl. Anhang I), also Gemeinden mit landwirtschaftlichen Betrieben, die gute agrar- und betriebsstrukturelle Verhältnisse aufweisen; diese werden an folgenden Kriterien festgemacht:

- der Flächenanteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche an der Gesamtbodenfläche;
- die Bedeutung der Landwirtschaft:
 - Zahl der Hauptidealbetriebe,
 - Einkommen,
 - Arbeitsleistung;
- die Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung (ausgewogenes Verhältnis von Ackerland zu Grünland);
- die Intensität der Viehhaltung (ausgewogenes Verhältnis des Viehbesatzes zur Betriebsfläche).

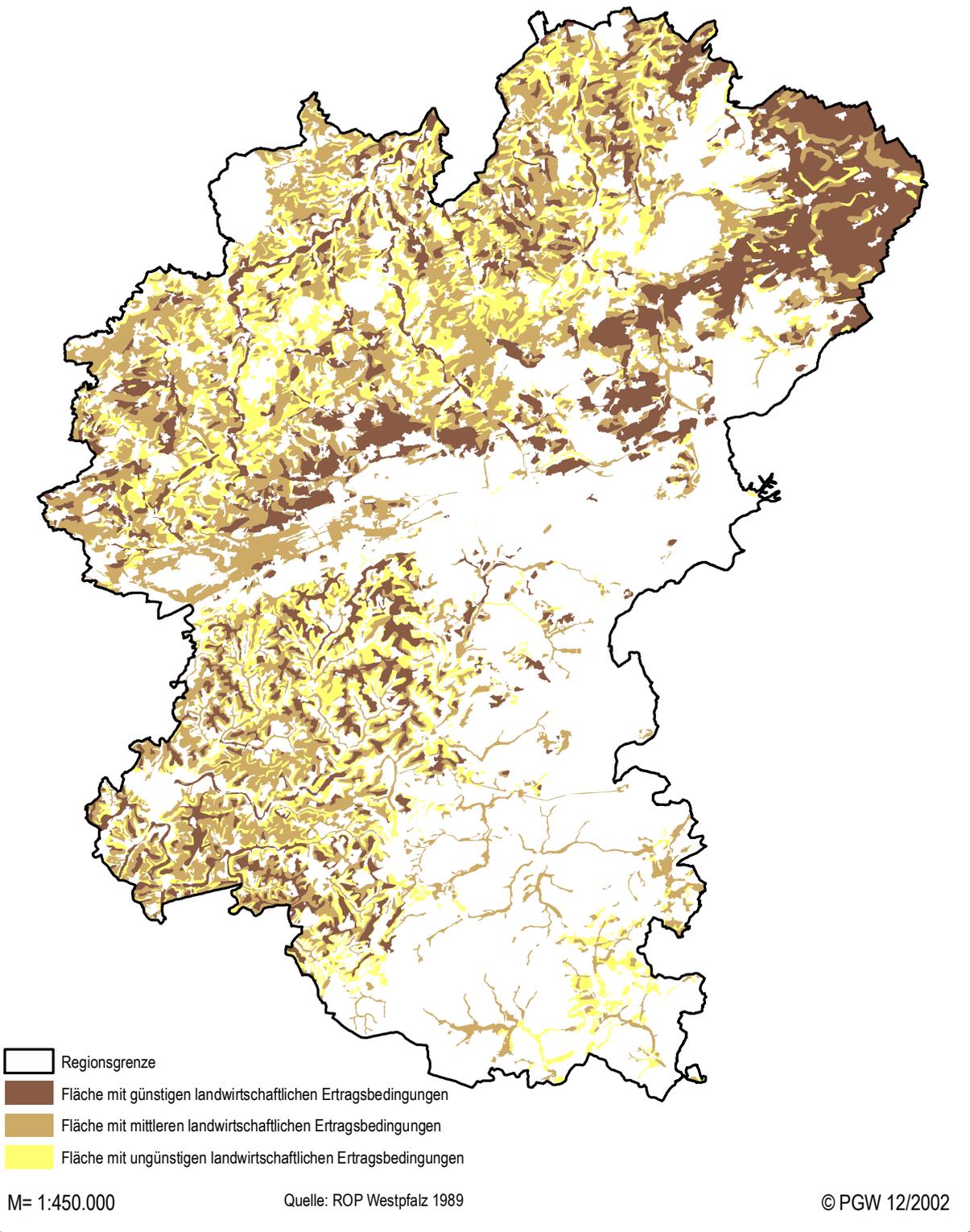
Mit der Vorranggebietsausweisung wird unter längerfristigen Gesichtspunkten sowohl den Belangen der Landwirtschaft (der Sicherung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Voraussetzung für die betriebliche Entwicklung) als auch der Forderung des LEP III nach Ressourcenschutz (hier in besonderer Weise dem Bodenschutz) Rechnung getragen. Insgesamt dient die Ausweisung der Vorranggebiete für die Landwirtschaft - gute fachliche Praxis vorausgesetzt - mehreren Funktionen des Freiraumes (Bodenschutz, Grundwasseranreicherung, klimatische Ausgleichsleistungen, Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung).

Weitere Vorranggebiete für die Landwirtschaft werden auf solchen Flächen ausgewiesen, die nicht – bzw. nur in geringem Umfang – über höherwertige Böden verfügen, aber aufgrund betriebsstruktureller Kriterien gesichert werden sollen.

²¹ Die Ausweisung erfolgte in Abstimmung mit der LWK.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Bodengüte nach landwirtschaftlichen Ertragsbedingungen



3.7 Forstwirtschaft

Mit 46 % der Regionsfläche nimmt der Wald in der Region Westpfalz eine besondere Stellung ein. Neben der hierdurch gegebenen Prägung des Landschaftsbildes (Kulturlandschaft) sind die vielfältigen Funktionen des Waldes von hoher sozialer und wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere aber von essentieller Bedeutung für den Naturhaushalt insgesamt (Multifunktionalität).

Aufgabe der regionalen Raumordnung ist die Erhaltung bzw. Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für Maßnahmen zur Sicherung der Waldfunktionen und der Waldstrukturentwicklung. Der Erfüllung dieser Aufgabe wird mit der Umsetzung des Walderhaltungsgrundsatzes Rechnung getragen.

Zur Sicherung unabdingbarer Voraussetzungen für die Erhaltung des Waldes und der Umsetzung forstwirtschaftlicher Aufgaben nach naturräumlich-funktionalen und forstwissenschaftlichen Gesichtspunkten werden Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen.

Z Innerhalb der **Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft** ist der Wald zu erhalten und/oder zu mehren.

G Vorhandene Wälder sind zu erhalten, bereichsweise soll eine Waldmehrung stattfinden. Insbesondere im Staatswald haben bei Zielkonflikten die Schutz- und Erholungsfunktion i.d.R. Vorrang vor der Nutzfunktion.

Waldbeanspruchungen für nichtforstliche Zwecke sind nur dann zulässig, wenn die angestrebte Nutzung nicht außerhalb des Waldes realisiert werden kann und die hierdurch zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutz- und Erholungsfunktionen insgesamt vertretbar erscheinen.

Verluste an Waldflächen sind grundsätzlich durch Erstaufforstungen zu ersetzen. Die Erstaufforstungsflächen sind möglichst frühzeitig im Umfange der verlorengegangenen Waldfunktionen wertgleich zu ersetzen. Primär sollte die Erstaufforstung im näheren Bereich der Waldinanspruchnahme stattfinden, gegebenenfalls auch an anderer Stelle in Anlehnung an die Kriterien der Waldmehrungsbereiche.

Waldmehrungsbereiche werden bevorzugt in Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Waldflächenanteil (im nördlichen Bereich der Region Westpfalz) vorgesehen, damit dort ein Mindestmaß an Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes künftig erfüllt werden kann.

Zur gezielten Sicherung der Waldfunktionen und Waldstrukturentwicklung werden ergänzend auf der Basis forstfachlicher Planungsräume (vgl. Abb. auf Seite 32) folgende Maßnahmen festgesetzt:

G Maßnahmen zur Waldfunktionensicherung und Waldstrukturentwicklung

Nr.	Vorgabe	Planungsräume						
		C	E	H	L	M	O	P
1	Erhalt der Waldreste	X						
2	Waldmehrung	X	X	X		X		
3	Waldarrondierung	X	X	X	X	X		
4	Aufbau naturnaher Wälder						X	X
5	Standortangepasst größere Struktur- und Artenvielfalt der Bestockung	X					X	X
6	Steigerung des Wert- und Starkholzanteils		X	X	X	X	X	X
7	Erhalt/Steigerung des Eichenanteils	X	X	X			X	X
8	Erhalt/Steigerung des Buchen- und sonstigen Laubbaumanteils			X	X		X	
9	Erhalt/Entwicklung an trocken-steile Standorte angepasster Bestockung	X	X			X		
10	Erhalt/Steigerung des Anteils edellaubbaumreicher Buchenmischwälder				X	X		
11	Steigerung des Anteils von Laub-Nadel-Mischwäldern		X	X	X			X

Begründung / Erläuterung

Nach LEP III 1995²² sind forstliche Planungsräume auszuweisen. Deren Abgrenzung in der Region Westpfalz orientiert sich an den Umrisen entsprechender Gliederungseinheiten der Forstatlant.

Die nachstehenden Leitbilder und Maßnahmen gelten flächendeckend für diese Planungsräume. Ihre Festsetzung beachtet sowohl die Gesamtentwicklung als auch die teilträumlich unterschiedlichen Bedingungen der Region. Sie stützt sich auf eine Analyse der in den Planungsräumen jeweils vorhandenen Waldfunktionen und -strukturen.

Planungsraum C: Warmtrockene Agrargebiete mit wenigen Waldresten

Leitbild für die künftige Bestockung sind risikoarme Laubmischwälder.

Maßnahme: Ausweitung der Fläche von Traubeneiche und Esskastanie.

Planungsraum E: Mildtrockene Flusstäler, Senken und Hügellandgebiete (Nordpfälzer Berg- und Hügelland)

Leitbild für die künftige Bestockung sind Laubmischwald und buchenreicher Laub-Nadel-Mischwald.

Maßnahme: Vorwiegende Entwicklung stabiler Eichen-Buchenwälder mit hohem Anteil von Wertholzbeständen.

Planungsraum H: Mäßig feuchtes Hügelland am Donnersberg sowie im Glan-, Lauter- und Alsenztal

Leitbild für die künftige Bestockung ist buchen- und eichenreicher Laub-Nadel-Mischwald.

Maßnahme: Mischwaldentwicklung unter Erhaltung des derzeitigen Flächenanteils von Laub- und Nadelbaumbeständen. Hierzu Laubbaumnachzucht, welche den relativ hohen Nadelbaumanteil der ersten und zweiten Altersklasse kompensiert. Traubeneichenwirtschaft zur Erzeugung von Furnier- und Schneideholz.

Planungsraum L: Westlicher Hochfläche

Leitbild für die künftige Bestockung sind Buchenmischwälder mit Buntlaubbaumen, Trauben- und Stieleiche sowie buchen- und eichenreiche Laub-Nadel-Mischwälder.

Maßnahme: Erhaltung/Entwicklung eines vielfältigen, in Baumarten und Alterszusammensetzung kleinflächig wechselnden Waldaufbaus unter mäßiger Reduktion des jetzigen Nadelbaumanteils.

²² vgl. LEP III, Kap. 3.5.2.3, S. 109

Planungsraum M: Hochlagen des Oberen Naheberglandes und Donnersberges sowie feuchte Bereiche des Westricher Berg- und Hügellandes.

Leitbild für die künftige Bestockung sind Buchenmischwald und Laub-Nadel-Mischwald in kleinräumigem Wechsel mit Stark- und Wertholzproduktion.

Maßnahme: Erhaltung/Entwicklung stabiler Bestände zur Produktion von Buchenstarkholz sowie von Eichen- und Edellaubwerthölzern. Kleinstandörtliche Mischbestandswirtschaft.

Planungsraum O: Übriger Pfälzerwald (Wasgau, Mittlerer und Nördlicher Pfälzerwald)

Leitbild für die künftige Bestockung sind Laub-Nadel-Mischwald und Laubmischwald.

Maßnahme: Weiterentwicklung der überkommenen Waldbestände zu mehr Produktivität, Wertholzanteil, Betriebssicherheit, Stabilität sowie Landespflege- und Erholungsqualität entsprechend den Erfordernissen des Biosphärenreservates:

Vergößerung der Fläche eichenwertholzerzeugender Laubbaum-Mischbestände.

Erhaltung des bisherigen Anteils der Buchenbestände und Buchen-Nadelbaum-Mischbestände, wobei auf geeigneten Standorten die Starkholzzucht auszuweiten ist.

Langfristiger Umbau von nicht standortgerechten Nadelbaumreinbeständen in laubbaumreiche Mischbestände. Erhaltung und Förderung des begrenzten Weißtannenvorkommens.

Planung und Durchführung forstlicher Maßnahmen in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Biosphärenreservates.

Planungsraum P: Westricher Niederung (Landstuhler Bruch)

Leitbild für die künftige Bestockung sind Laub-Nadel-Mischwälder.

Maßnahme: Umwandlung bzw. Umbau von Nadelwäldern zu laubbaumbetonten Mischwäldern. Erhöhung des Laubbaumanteils, vor allem der Stieleiche. Erhaltung naturnaher Bestände aus Kiefer, Moorbirke, Erle, Vogelbeere, Weidenarten und Faulbaum auf Übergangsmoor, Anmoorgleyen und Nassgleyen. Umwandlung bzw. Umbau von Nadelwäldern zu laubbaumbetonten Mischwäldern.

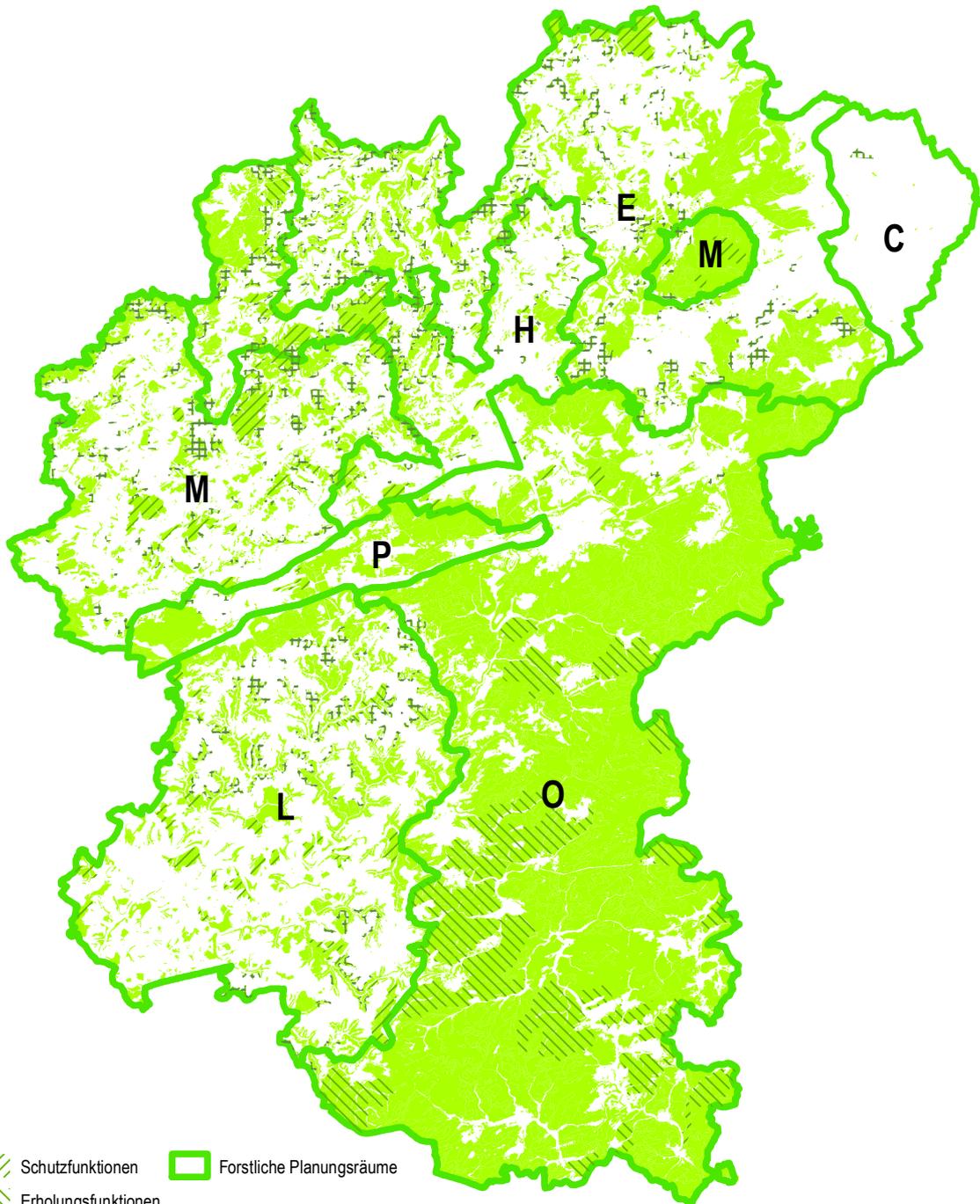
Zur Sicherung der räumlichen Voraussetzungen werden darüber hinaus folgende Gebiete als Vorranggebiete Wald/Forstwirtschaft ausgewiesen: Aufforstungsblöcke, Naturwaldreservate, zur Beerntung zugelassene Bestände, sowie Bestände, die von der Forschungsanstalt für Waldökologie und Forstwirtschaft Rheinland-Pfalz betreut werden (Bestände im Genressourcenprogramm, Samenplantagen, Herkunfts- und Anbauversuche). Die letzte Kategorie beinhaltet Flächen, die insbesondere unter forstwissenschaftlichen und forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten von hoher Bedeutung sind.

Wesentliche Anteile der Waldflächen sind Bestandteil des Biosphärenreservates Naturpark Pfälzerwald und unterliegen damit in besonderer Weise den Anforderungen einer nachhaltigen Raumentwicklung.

Der **Naturpark Pfälzerwald** ist seit 1992 von der UNESCO als **Biosphärenreservat** anerkannt. Das Prädikat Biosphärenreservat wird im Rahmen des UNESCO-Programms "Man and Biosphere" (Mensch und Biosphäre) vergeben und unterliegt entsprechenden Anforderungskriterien für Biosphärenreservate, die sich bspw. aus der sogenannten Sevilla Strategie ergeben. Eine wesentliche Anforderung besteht in der Einteilung/Zonierung des Biosphärenreservates in die Kernzonen, Pflegezonen und Entwicklungszonen. Die Vorstellungen bezüglich der **Einteilung in Kernzonen** sind in Gänze in die Überlegungen zur Ausweisung von Vorranggebieten für den Biotop- und Artenschutz eingegangen. Die Pflegezonen dienen neben der Pufferung der Kernzonen vor allem der Erhaltung von naturschutzfachlich wertvoller Kulturlandschaft (i.d.R. extensiv oder naturnah bewirtschaftet), sowie der Erfüllung weiterer Lebensraumsprüche von Leitarten. Bezüglich der **Entwicklungszonen** ist der Träger des Naturparks gefordert, erwerbs- und infrastrukturelle Planungen und Maßnahmen zur Initiierung einer nachhaltigen Entwicklung zu konzipieren. Sowohl die Pflege- als auch die Entwicklungszonen werden nur in dem Umfange als Vorranggebiete Arten- und Biotopschutz ausgewiesen, als sie auch Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems sind.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Forstliche Planungsräume



- Schutzfunktionen
- Erholungsfunktionen
- Aufforstungsblöcke
- Wald (Bestand)
- Forstliche Planungsräume

M= 1:450.000

Quelle: Forstfachlicher Beitrag zum ROP Westpfalz (06/2002)

© PGW 12/2002

3.8 Rohstoffsicherung

Mit unterschiedlichen Hartsteinen, Kalksteinen, Sandsteinen sowie Ton und Klebsanden verfügt die Region Westpfalz über bedeutende Bodenschätze der wichtigsten mineralischen Rohstoffgruppen.

Es ist Aufgabe der Raumordnung, die zukünftige Versorgung der regionalen Wirtschaft mit diesen nicht regenerierbaren und standortgebundenen natürlichen Ressourcen zu gewährleisten; hierzu werden Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen.

- Z Innerhalb der **Vorranggebiete** hat die Rohstoffsicherung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen und darf durch andere Nutzungen nicht ausgeschlossen oder wesentlich beeinträchtigt werden.
- G Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete** sollen Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden.
- G Der Abbau von Bodenschätzen muss sich unter Beachtung der Belange anderer Fachbereiche, insbesondere der Landespflege, der Wasserwirtschaft, der Siedlungsentwicklung und der Erholung vollziehen.

Begründung/Erläuterung

Die räumliche Verteilung der in der Region Westpfalz vorkommenden Rohstoffe stellt sich wie folgt dar: Hartsteine, z.B. Kuselite, werden überwiegend im Landkreis Kusel gewonnen, insbesondere in den Räumen Rammelsbach/Rutsweiler, Theisbergstegen, Bedesbach, Jettenbach und Kreimbach-Kaulbach. Sande und Sandsteine werden in den Landkreisen Kaiserslautern und Südwestpfalz abgebaut. Der Donnersbergkreis verfügt über verschiedene Rohstoffarten. Von besonderer Bedeutung sind die Kalksteinvorkommen bei Göllheim und Kirchheimbolanden sowie die Ton- und Klebsandvorkommen bei Eisenberg (Pfalz) und Göllheim.

Als Vorranggebiete für die Rohstoffsicherung werden die Lagerstätten ausgewiesen, die sich bereits rechtmäßig im Abbau befinden (Bestandsschutz), die von heutigem Interesse sind und bei deren Abbau keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen entgegenstehender Funktionen und Nutzungen, die aus raumordnerischer Sicht den Belangen des Rohstoffabbaus vorangehen, zu erwarten sind. Hier ist aufgrund der vorliegenden Informationen eine planerische Entscheidung über die dominante Nutzung möglich. Allerdings kann die Ausweisung eines Vorranges für Rohstoffe eine Abbaugenehmigung nicht vorwegnehmen. Der Vorrang bewirkt jedoch, dass Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführungen für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben müssen.

Darüber hinaus werden als Vorbehaltsgebiete Lagerstätten ausgewiesen, die vorsorglich gesichert und freigehalten werden sollen.

Die Nutzung der Lagerstätten soll nach Maßgabe von Abbau- und Rekultivierungsplänen erfolgen. In diesen Plänen sind die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die landespflegerische Gestaltung und die Folgenutzung des Abbaubereiches festzusetzen. Eine sachgerechte Rekultivierung und Folgenutzung der abgebauten Flächen können zu einer Steigerung der landschaftlichen Attraktivität, zur Erhöhung des Freizeitwertes und zur Erhöhung der Artenvielfalt in einem Raum beitragen. Die Abbaumaßnahmen sollen in der Weise erfolgen, dass schon während des Abbaus auf der bereits abgebauten Fläche eine frühzeitige Rekultivierung möglich ist.

Darüber hinaus sind beim Abbau von Lagerstätten weitere landespflegerische Belange zu beachten:

- Schutz markanter Landschaftsteile,
- Beachtung von Kammlinien bei Abbau in hängiger Lage (keine Überschreitung der Horizontlinie),
- falls erforderlich, Einhalten von Schutzabständen zu Schutzgebieten bzw. wertvollen Biotopen,
- Anlage von Schutzmaßnahmen sowohl gegen Immission als auch zur Verminderung optischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes,
- Beibehaltung der Konzentration des Abbaus.

3.9 Wasserwirtschaft

Schutz des Grundwassers und Sicherung der Wasserversorgung

Die ausreichende Sicherung des Wasserdargebots in qualitativer und quantitativer Hinsicht ist grundlegende Voraussetzung bzw. Funktionsbedingung der Daseinsgrundfunktionen.

Die Sicherung des Wasserdargebots setzt die Sicherung der Grundwasserneubildung voraus; dies bedingt Freiraumschutz. Die Rückhaltung von Niederschlagswasser in der Fläche ist weiter zu verbessern, die Versiegelung von Böden soll nur in den unbedingt erforderlichen Umfängen erfolgen, ggf. sind Möglichkeiten zur Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen.

Zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung werden in der Region Westpfalz Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen.

- Z Innerhalb der **Vorranggebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz** sind nur Nutzungen zulässig, von denen keine Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität und der Grundwasserneubildung ausgehen.
- G Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Grundwasserschutz** ist bei Nutzungen darauf zu achten, dass hiervon keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Grundwasserqualität und die Grundwasserneubildung ausgehen. Bei künftigen Grundwasserentnahmen ist auf die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie auf die vorhandene grundwasserabhängige Vegetation - vor allem auf Feuchtgebiete - Rücksicht zu nehmen.
- G Die Entnahme von Grundwasser hat sich an der Grundwasserneubildungsrate zu orientieren. Folglich sollten zu hohe punktuelle Grundwasserentnahmen vermieden werden und über Verbundsysteme mehrerer Grundwassergewinnungsgebiete nach deren hydrologischen Gegebenheiten erfolgen. Trotz der Vorteile der Verbundsysteme sollte die Erhaltung und weitere Nutzung der vorhandenen Wassergewinnungsanlagen angestrebt werden.
- G Während der Bedarf an Trinkwasser im wesentlichen über die Entnahme aus dem Grundwasser gedeckt werden soll, soll der Brauchwasserbedarf vor allem über die vermehrte Nutzung von Regenwasser, Entnahme aus Oberflächenwässern und/oder eine verstärkte Mehrfachnutzung (Kreislaufnutzung) gedeckt werden.

Begründung / Erläuterung

Das Wasserdargebot der Westpfalz wird in erster Linie durch den Hauptgrundwasserleiter der Region, den Buntsandstein, bestimmt. Aufgrund der hydrogeologischen Struktur und der klimatischen Gegebenheiten des westpfälzischen Buntsandsteingebietes ist das Wasserdargebot sowohl nach Menge als auch nach Qualität als überdurchschnittlich zu bezeichnen. Dies ist insofern von Bedeutung, als durch die regionale Verteilung des Buntsandsteins zwar der Süden der Region ausreichend mit Wasser versorgt ist, der aus Sedimenten des Rotliegenden aufgebaute Norden jedoch unter Wassermangel leidet.

Zur Sicherung des Grundwassers werden Vorranggebiete und großräumige Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, da sowohl die Deckschichten als auch der Grundwasserleiter selbst nur ein geringes Selbstreinigungsvermögen gegenüber anthropogenen Belastungen aufweisen und die tiefen Grundwasservorkommen über weite Strecken miteinander in Verbindung stehen.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung soll der Nutzung verbrauchsnahe Wasservorkommen der Vorzug vor Erschließung neuer Wasservorkommen in entfernt liegenden Räumen gegeben werden.

Fernversorgungs- und Verbundmaßnahmen sind zu betreiben, soweit dies für einen Wasserdargebotsausgleich in qualitativer und quantitativer Hinsicht zwischen Wassermangel- und Wasserüberschussgebieten erforderlich ist. Die Nutzung des Grundwassers ist räumlich so zu verteilen, dass sämtliche Umweltbelange berücksichtigt werden und nicht punktuell die größtmögliche Wasserförderung ausgeschöpft wird, die die Grundwasserneubildung noch zulässt. Das Wasserdargebot muss als begrenzender Faktor in die Siedlungsentwicklung einbezogen werden.

3.10 Hochwasserschutz

Neben der Grundwassersicherung und Wasserversorgung ist insbesondere die Abwehr von Hochwassergefahren von allgemeiner Bedeutung. Die aktuelle hochwasserschutzfachliche Planung zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten umfasst derzeit Alsenz, Appelbach, Arnbach, Bickenalb, Eisbach, Glan, Hornbach, Kohlbach, Kuselbach, Lauter, Mohrbach, Odenbach, Ohmbach, Pfrimm, Reichenbach, Rodalbe, Schwalb, Schwarzbach, Talbach und Wallhalbe.

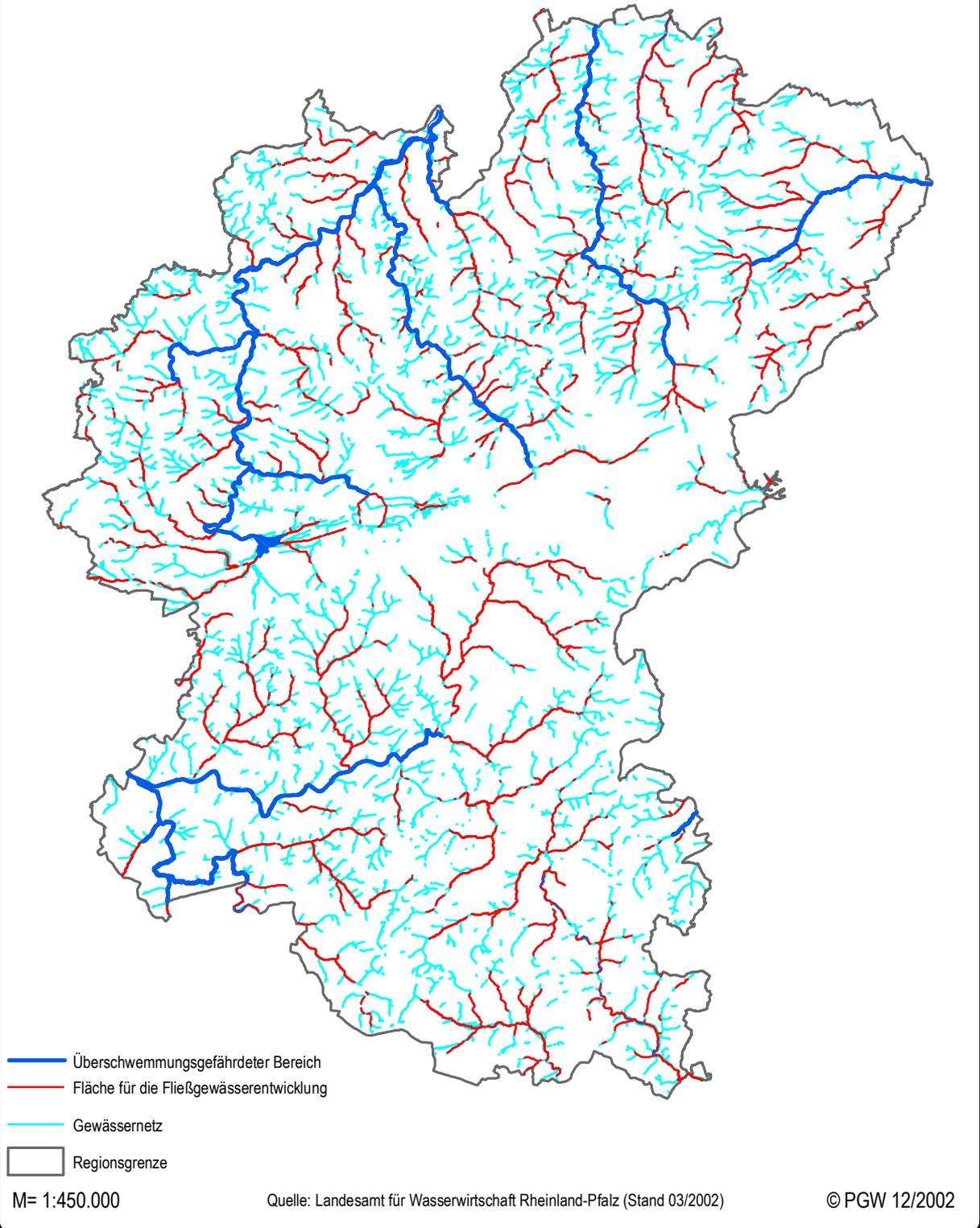
Aufgabe der Raumordnung ist es, auf Basis der wasserfachlichen Gebietskulisse die Talräume von Nutzungen, die sich negativ auf die Retentionseigenschaften bzw. beschleunigend auf den Wasserabfluss auswirken, freizuhalten und alle noch vorhandenen natürlichen Retentionsräume zu sichern. Hierzu werden die überschwemmungsgefährdeten Bereiche als Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Hochwasserschutz ausgewiesen sowie zur Sicherung der Bereiche und der Vorrangstrecken ein Konzept entwickelt.

- G Innerhalb der **Vorbehaltsgebiete für die Wasserwirtschaft, Schwerpunkt: Hochwasserschutz** sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie der Verbesserung deren Retentionseigenschaften nicht entgegenstehen.

- Z Zur Sicherung der noch vorhandenen natürlichen Retentionsflächen innerhalb der überschwemmungsgefährdeten Bereiche und der Vorrangstrecken für die Fließgewässerentwicklung ist unter Einbeziehung der jeweilig betroffenen Landnutzer bzw. Akteure vor Ort ein Konzept zu erstellen.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Überschwemmungsgefährdete Bereiche und Flächen für die Fließgewässerentwicklung



4. Infrastruktur

Neben der Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur ist die planerisch-konzeptionelle Grundlegung der (regionalen) Infrastruktur die dritte wesentliche Aufgabe der Regionalen Raumordnung.

4.1 Verkehr

4.1.1 Verkehrsinfrastruktur

4.1.1.1 Straßen- und Schienennetz

Voraussetzung für die Schaffung gleichwertiger und nachhaltiger Lebensbedingungen ist neben der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Systems zentraler Orte die Verbesserung deren Erreichbarkeit zur Gewährleistung der räumlichen Mobilität durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen²³ - dem funktionalen Straßen- und Schienennetz (vgl. Abb. auf Seite 39/40).

Z Die funktionalen Netze sind zu sichern und mit Priorität auszubauen.

Begründung/Erläuterung:

Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Systems zentraler Orte ist die Gewährleistung des Austausches von Gütern und Dienstleistungen aller Art sowie von Personen, die diese Güter und Dienstleistungen produzieren und nachfragen. Dazu bedarf es der Verknüpfung der in den zentralen Orten konzentrierten Einrichtungen der Daseinsvorsorge durch ein funktionsgerechtes Netz von Verkehrsverbindungen. Das System der funktionalen Netze basiert auf den Achsen des LEP 1980²⁴.

Das **funktionale Straßennetz** ist in vier Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: Großräumige Verbindungen
 - Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs
 - Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Oberzentren bzw. zwischen benachbarten Oberzentren
- Kategorie II: Überregionale Verbindungen
 - Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum
 - Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
 - Anbindung von Mittelzentren an die großräumigen Verbindungen
- Kategorie III: Regionale Verbindungen
 - Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
 - Verbindung zwischen benachbarten Grundzentren
 - Anbindung von Grundzentren an die überregionalen Verbindungen
- Kategorie IV: Flächenerschließende Verbindungen
 - Verbindung von größeren Gemeinden zum Grundzentrum
 - Anbindung von größeren Gemeinden an die regionalen Verbindungen

Das funktionale Straßennetz ist mit Priorität auszubauen; dies gilt - neben den Vorhaben des "Entwicklungsprogramms Straßeninfrastruktur" des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) Westpfalz - insbesondere für folgende Vorhaben:

- sechsspüriger Ausbau der BAB 6 zwischen dem Autobahnkreuz Landstuhl und dem Autobahndreieck Kaiserslautern-Ost
- vierspuriger Ausbau der BAB 62 zwischen Landstuhl und Höheischweiler
- vierspuriger Ausbau der B 10 zwischen Pirmasens und Landau
- Neubau der L 700 zwischen der BAB 8 und Bitche
- Neubau der L 600 (Südumgehung Pirmasens)
- Herstellung einer Straßenverbindung zwischen Ludwigswinkel und Obersteinbach

²³ vgl. LEP III, Kap. 2.5.1, S. 46ff und Kap. 3.6.1.1, S. 116ff sowie Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz (LVP) 2000, Kap. 7.1, S. 100

²⁴ vgl. LEP III, Erläuterung zu Kap. 2.5.2, S. 51

- Ortsumfahrung Frankenstein
- Ortsumfahrung Eisenberg (Pfalz)
- Ortsumfahrung Otterbach
- Ortsumfahrung Katzweiler
- Ortsumfahrung Hirschhorn
- Ortsumfahrung Olsbrücken
- Ortsumfahrung Wolfstein
- Ortsumfahrung Hinterweidenthal
- Ortsumfahrung Dahn

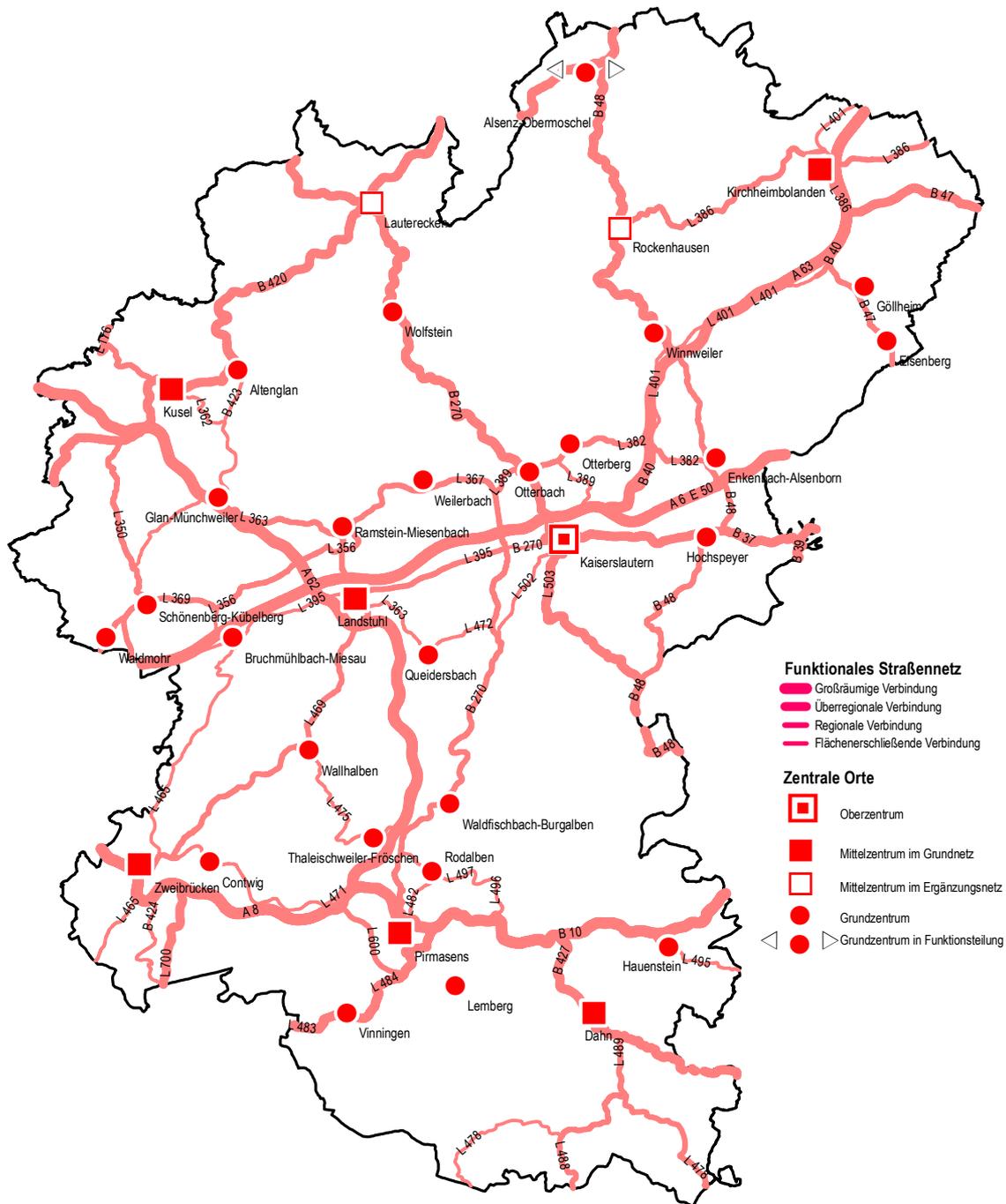
Das funktionale Schienennetz ist in vier Kategorien unterteilt:

- Kategorie I: Großräumige Verbindungen
- Verbindung zwischen Verdichtungsräumen unter Berücksichtigung des grenzüberschreitenden Verkehrs
 - Verbindung zwischen Verdichtungsräumen und Oberzentren
- Kategorie II: Überregionale Verbindungen
- Verbindung zwischen benachbarten Oberzentren
 - Anbindung von Oberzentren an die großräumigen Verbindungen
- Kategorie III: Regionale Verbindungen
- Verbindung von Mittelzentren zum zugehörigen Oberzentrum
 - Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren
 - Anbindung sowohl von Mittelzentren als auch von Grundzentren an die überregionalen Verbindungen
- Kategorie IV: Flächenerschließende Verbindungen
- Verbindung von Grundzentren zum zugehörigen Mittelzentrum
 - Verbindung von größeren Gemeinden zum Grundzentrum bzw. Mittelzentrum
 - Anbindung von größeren Gemeinden an die regionalen Verbindungen

Das funktionale Schienennetz ist vorrangig auszubauen bzw. wieder herzustellen. Die Instandsetzung der Strecke Zweibrücken – Homburg/Saar hat dabei absolute Priorität.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Funktionales Straßennetz



4.1.1.2 Luftverkehrsnetz

Die Einbindung der Region Westfalz in das zivile Luftverkehrsnetz soll verbessert werden.

- Z Zur Erhöhung der regionalen Standortgunst sowie zur Verdichtung des Luftverkehrsnetzes ist der Regionalflughafen Zweibrücken mit seiner hervorragenden Luftverkehrsinfrastruktur auszubauen²⁵ und eine Kooperation mit dem Flughafen Saarbrücken anzustreben.
- G Der Regionalflughafen Zweibrücken soll vorrangig zu einem Flughafen für den Charter- und Linienflugverkehr, für Frachtumschlag und die allgemeine Luftfahrt entwickelt werden; dabei wird auch die Ansiedlung luftfahrtaffiner Betriebe aufgrund des attraktiven Flächenpotentials angestrebt²⁶.

4.1.1.3 Radwegenetz

Dem Fahrrad kommt als Beförderungsmittel sowohl für den täglichen Weg zur Schule, zur Arbeit, zum Einkaufen, zu Behörden und zu Besuchszwecken als auch für die Freizeitbeschäftigung und Erholung wachsende Bedeutung zu. Die vermehrte Benutzung des Fahrrads ist ein Beitrag zur Energieeinsparung, zum Umweltschutz und zur Gesundheitsvorsorge. Außerdem bereichern Radwanderangebote das Spektrum der Fremdenverkehrs- und Naherholungsmöglichkeiten.

Ein zusammenhängendes, großräumiges Radwegenetz verknüpft alle Landesteile²⁷.

Aufbauend auf dem Grundgerüst des großräumigen Radwegenetzes des Landes sind regionale Netzergänzungen – entsprechend den Erfordernissen vor Ort – über die Erstellung eines regionalen Radwegekonzeptes vorzunehmen.

Begründung / Erläuterung:

Das Großräumige Radwegenetz des Landes besteht aus großräumigen und regionalen Radwegeverbindungen, die Ober- und Mittelzentren sowie fast alle Grundzentren miteinander verbinden. Die großräumigen und regionalen Radwegeverbindungen sind vorrangig auszubauen und mit einer einheitlichen, systematischen Wegweisung zu versehen. Diese soll unter Beachtung des "Merkblattes zur wegweisenden Beschilderung für den Radverkehr" durchgeführt werden. Angestrebt wird eine einheitliche Verwendung von inhaltlichen und gestalterischen Elementen für die Fahrradwegweisung.

Das Radwegenetz soll besonders dem alltäglichen Nahverkehr dienen und

- Wohnorte mit dem Versorgungskern benachbarter zentraler Orte sowie
- Wohngemeinden mit Schulstandorten und Arbeitsplatzschwerpunkten verbinden.

Das Radwegenetz soll darüber hinaus der Naherholung und dem Fahrradtourismus dienen

- durch eine attraktive Wegeführung und Gestaltung der Radwege in den Naherholungsräumen, unter Vermeidung von Konflikten mit dem Landschafts- und Naturschutz in landschaftlich ökologisch besonders wertvollen Teilräumen,
- durch eine attraktive Anbindung der touristischen Ziele der Region.

4.1.2 Verkehrsangebot

- G Generell ist bei der Gestaltung von Verkehrsangeboten auf eine Vernetzung von Verkehrsträgern hinzuwirken; es ist eine verkehrsträgerübergreifende Verbindung verschiedener Verkehrsmittel und Transportsysteme anzustreben, um auf diese Weise sowohl die Vorteile der einzelnen Systemelemente als auch die aus ihrer Verbindung erwachsenden Synergien nutzen zu können.

²⁵ vgl. LVP 2000, Kap. 7.2, S. 104 und Kap. 8.6, S. 183

²⁶ vgl. LVP 2000, Kap. 8.6, S. 183

²⁷ vgl. LEP III, Kap. 3.6.1.1, S. 116 und LEP-Karte 17

4.1.2.1 Sicherung und Verbesserung der öffentlichen Personenverkehrsbedienug

- Z Die Personenfernverkehrsbedienug insbesondere auf der Relation Paris – Metz – Saarbrücken – Kaiserslautern – Ludwigshafen a. Rh./Mannheim mit Halt im Oberzentrum Kaiserslautern ist zu sichern und auszubauen.
- Z Die Personennahverkehrsbedienug ist im Rahmen des integralen Rheinland-Pfalz-Taktes (RPT) zu sichern und zu verbessern; dies gilt sowohl für Schienen- als auch für Regionalbusverbindungen.
- Z Ebenso sind die Angebote des Westpfalz – Verkehrsverbundes (WVV) zu sichern und zu verbessern.
- Z Zur Verbesserung der stadtreionalen Erreichbarkeit im Bereich des Oberzentrums Kaiserslautern ist die Realisierung der sog. City-Bahn/Bachbahn voranzutreiben.
- Z Zur Verbesserung der Erreichbarkeit im nordöstlichen Teilraum der Region ist die Zellertalbahn dauerhaft zu reaktivieren.
- Z Zur Verbesserung der Erreichbarkeit im südwestlichen Teilraum der Region ist die Strecke Zweibrücken - Homburg zu reaktivieren.
- Z Die Reaktivierung des Streckenabschnittes Ramsen/Eiswoog - Enkenbach-Alsenborn ist zu überprüfen.

Begründung/Erläuterung:

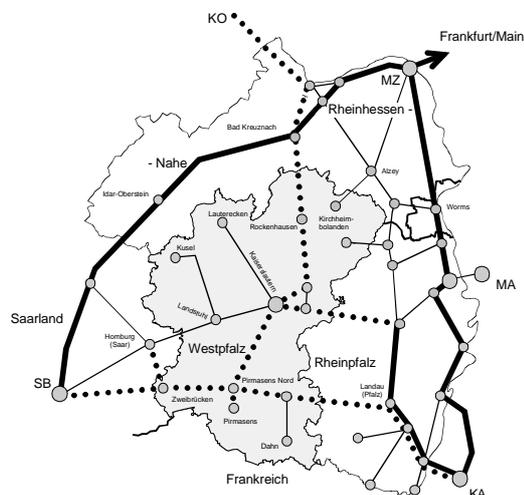
Zur Verbesserung und Sicherung der Personennahverkehrsbedienug hat die Planungsgemeinschaft Westpfalz in Konkretisierung und Spezifizierung des ROP 1990 bereits 1991 ein ÖPNV-Rahmenkonzept vorgelegt, das als teilräumlicher Vorläufer des Rheinland-Pfalz-Taktes die planerisch-konzeptionellen Grundstrukturen eines integrierten Personennahverkehrsangebotes darlegte sowie Hinweise zur Umsetzung – einschließlich Aussagen zu Bahnhofs- und Haltepunktumfeldgestaltung – gab.

Ebenso war in diesem Konzept bereits die Forderung nach einem Verkehrsverbund unter dem Motto "Eine Fahrkarte – Ein Tarif – Ein Fahrplan" umsetzungsorientiert aufbereitet; dies gilt auch für die Konzipierung des Vorhabens "City-Bahn Kaiserslautern" zur Verbesserung der stadtreionalen Erreichbarkeit, das auch als Projekt Eingang gefunden hat in das Regionale Entwicklungskonzept (REK) Westpfalz und für das 1999 eine Projektkonferenz in Kaiserslautern durchgeführt wurde (vgl. hierzu diesbezügliche Berichte in der Fachzeitschrift "Stadtverkehr", Ausgabe 02/2000, S. 6-13).

Ergänzend zum ÖV-Rahmenkonzept wurde 1995 durch den Donnersbergrreis – mitfinanziert von der PGW – eine Untersuchung zur Reaktivierung der sog. Zellertalbahn (Langmeil – Monsheim) in Auftrag gegeben (vgl. Westpfalz-Informationen Nr. 88 – 08/96), die im Ergebnis eine Reaktivierung empfahl.

Im Sinne der Herstellung gleichwertiger und nachhaltiger Lebensbedingungen sowie zur Standortaufwertung sind die Angebote im Personennah-, aber auch Fernverkehr zu sichern und zu verbessern; hierzu gehört i.S. weiterer Überlegungen die Einrichtung einer NeiTech-Linie (Karlsruhe – Landau (Pfalz)) – Pirmasens – Zweibrücken – (Homburg/Saarbrücken).

- NeiTech-Linien im Bereich des ZV SPNV Süd -
(Bestand und weitere Überlegungen)



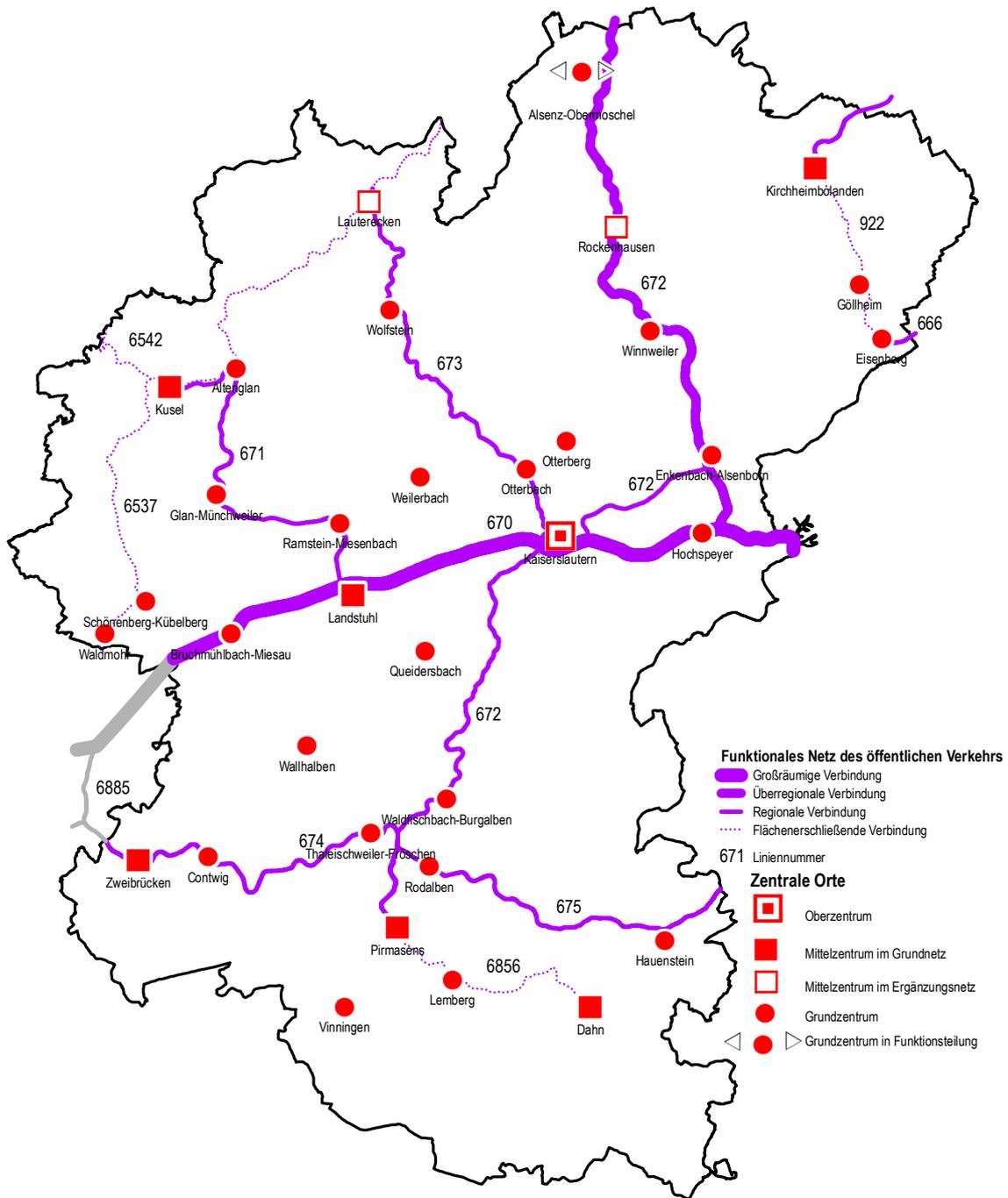
— NeiTech-Linie (Bestand inkl. konkreter Planungen)
 NeiTech-Linie (weitere Überlegungen)
 — sonstige Schienenstrecken (SPNV)



(c) PGW 10/2002

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Funktionales Netz des öffentlichen Verkehrs



4.1.2.2 Sicherung der Güterverkehrsbedienung

Nach wie vor ist neben der Straße die Schiene bedeutender Verkehrsträger im Güterverkehr.

- G Damit der Güterverkehr die Straße nur soweit wie nötig und die Schiene soweit wie möglich nutzt, sollen entsprechende Güterverkehrsangebote entwickelt werden; Kernelemente solcher Angebote sind Güterverkehrszentren²⁸.
- G Die Einrichtung eines Güterverkehrszentrums (GVZ) Kaiserslautern wird im Sinne einer langfristigen Option weiterverfolgt²⁹.

Begründung/Erläuterung:

Die Umsetzung des Prinzips "so viel Straße wie nötig, so viel Schiene wie möglich" erfordert i.S. einer integrierten Güterverkehrsstrategie die Abarbeitung folgender fünf Punkte:

- Erhalt, Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes,
- Behebung der Trassenpreisproblematik (Herstellung der Wettbewerbsgleichheit),
- Optimierung des Güterumschlags durch Kooperation,
- Errichtung von Güterverkehrszentren (GVZ),
- Errichtung von Gütertaktverkehren³⁰.

Insbesondere für die Errichtung eines GVZ – obwohl als Beitrag zur Verbesserung der regionalen Standortbedingungen auch im REK Westpfalz qualifiziert – wird derzeit keine aktuelle Notwendigkeit gesehen³¹, so dass dessen Realisierung als Option offengehalten werden sollte.

4.1.2.3 Schienengebundene touristische Angebote

Neben den schienengebundenen Angeboten des Rheinland-Pfalz-Taktes³² existiert seit Sommer 2000 auf der Relation Altenglan - Lauterecken (- Staudernheim) das Angebot "Draisinentour – Erlebnis pur" auf der Glantalschienenstrecke.

- Z Das schienengebundene touristische Angebot "Fahrraddraisine" auf der Glantalstrecke ist - auch als Maßnahme der Infrastrukturvorhaltung sowie der Stärkung des ÖPNV - zu sichern und ggf. auszubauen.

Begründung/Erläuterung:

Der Personenverkehr auf der 41 km langen Strecke Altenglan – Lauterecken – Staudernheim wurde von der ehemaligen Deutschen Bundesbahn (jetzt: Deutsche Bahn AG) im Jahr 1985 (Abschnitt Altenglan – Lauterecken) bzw. 1986 (Lauterecken – Staudernheim) eingestellt. Spätestens mit der Einstellung des Gesamtbetriebes am 31. Dezember 1995 (Abschnitt Altenglan - Lauterecken) und am 31. Mai 1996 (Abschnitt Lauterecken – Staudernheim) stellte sich die Frage nach einer sinnvollen Folgenutzung für die Streckeninfrastruktur.

Mit der touristischen Nutzung dieser stillgelegten Schienenstrecke durch Fahrraddraisinen konnten im wesentlichen folgende Ziele³³ erreicht werden:

- Langfristiger Erhalt der Streckeninfrastruktur bei gleichzeitiger Verhinderung der Streckenentwidmung:
 - Das Draisinenprojekt ermöglicht eine Nutzung der vorhandenen Bahnanlagen.
 - Die Trasse bleibt in ihrer Grundstücksgesamtheit auf Dauer erhalten.
 - Die Option auf Reaktivierung ist gesichert.

²⁸ vgl. LEP III. Kap. 3.6.1.3, S. 118

²⁹ vgl. LVP 2000, Kap. 8.5.4, S. 179

³⁰ vgl. WESTPFALZ-INFORMATIONEN, Nr. 105 (07/2000), S. 20 f.

³¹ vgl. ebenda, S. 22

³² vgl. LVP 2000, Kap. 8.9.2, S. 191

³³ Zu weiteren Projektzielen vgl. REK Westpfalz, Programmübersicht 1999, S. 39 ff.

- Stärkung und Belebung des ÖPNV:
 - Durch Lage im Netz dreier verschiedener Bahnstrecken (Kaiserslautern – Kusel KBS 671, Kaiserslautern – Lauterecken-Grumbach KBS 673 und Saarbrücken – Mainz KBS 680) kann der Schienenverkehr als Zubringer genutzt und so zusätzliche Kunden gewonnen werden.
 - Der Buslinienverkehr (Regio-Linie Kusel – Lauterecken – Bad Sobernheim) kann ebenfalls als Zubringer dienen und eine Verbindung zwischen Ausgangs- und Zielpunkt einer Draisinenfahrt schaffen.

Das Draisinenprojekt ist auch gleichzeitig Leitprojekt des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) und war dezentrales Projekt der Landesgartenschau Rheinland-Pfalz 2000 in Kaiserslautern.

4.2 Energie

Eine sichere, bedarfsgerechte, dauerhaft ausreichende und umweltschonende Energieversorgung ist Grundvoraussetzung für eine nachhaltige Regionalentwicklung³⁴.

Daneben hat auch in Zukunft die energiepolitische Zielsetzung einer sparsamen und rationellen Energieverwendung einen hohen Rang.

Ergänzend ist die Nutzung regenerativer Energie voranzutreiben³⁵; dies gilt aufgrund der bauplanungsrechtlichen Privilegierung insbesondere für die Nutzung der Windenergie.

Die Aufgabe der Raumordnung ist dabei eine dreifache; sie besteht zum einen in der Ausweisung und Sicherung möglicher Standorte, zum anderen in der Festlegung sog. Ausschlussgebiete sowie in der Kennzeichnung ausschussfreier Gebiete.

Hierzu werden Vorrang-, Ausschluss- und ausschussfreie Gebiete für Windenergienutzung ausgewiesen.

Z Innerhalb der **Vorranggebiete für Windenergienutzung** sind nur Vorhaben und Maßnahmen zulässig, die der Vorrangnutzung nicht entgegenstehen; gleiches gilt für beabsichtigte Nutzungsänderungen.

Z **Außerhalb** der Vorrang- und ausschussfreien Gebiete sind Vorhaben und Maßnahmen zur Windenergienutzung **ausgeschlossen**.

Begründung/Erläuterung:

Mit der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie der bauplanungsrechtlichen Privilegierung von Windkraftanlagen wurden die gesetzgeberischen Voraussetzungen zur Förderung regenerativer Energien - hier insbesondere Windkraft - geschaffen.

Zur raumordnerischen Umsetzung, aber auch zur planerischen Steuerung der Realisierung raumbedeutsamer windenergieaffiner Vorhaben und Maßnahmen werden Vorrang-, Ausschluss- und ausschussfreie Gebiete ausgewiesen.

Durch die Festlegung von **Vorranggebieten** können Gebiete vorgesehen werden, in denen vorrangig Windenergienutzung ermöglicht werden soll und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen werden, soweit diese mit der vorrangigen Funktion der Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Dabei muss im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden, dass diese Gebiete tatsächlich für die vorrangig vorgesehene Windenergienutzung geeignet sind. Die Eignung richtet sich nicht nur nach der Windhöffigkeit, der Angemessenheit der Netzeinspeisungskosten, sondern im Rahmen der Abwägung auch danach, ob die Windenergienutzung vor anderen am fraglichen Standort in Konflikt tretenden Nutzungsmöglichkeiten oder Flächenrestriktionen Vorrang beanspruchen kann. Konflikte sind beispielsweise mit besonderen Schutzgebieten, Rohstoffabbauvorhaben, aber auch mit anderen raumbedeutsamen Belangen denkbar.

³⁴ vgl. LEP III, Kap. 3.7.1, S. 130

³⁵ vgl. LEP III, Kap. 3.7.7, S. 131

Ausschlussgebiete, wonach bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind, können auch für die Windenergienutzung festgelegt werden, soweit dies aufgrund der Abwägung der für den Ausschluss sprechenden öffentlichen Belange mit den widerstreitenden privaten Nutzungsinteressen der Eigentümer und Investoren gerechtfertigt ist. Eine Rechtfertigung für die Festlegung als Ausschlussgebiet kann sich aus raumordnerischen Gesichtspunkten ergeben, etwa weil bestimmte Flächen für die Siedlungsentwicklung, für raumbedeutsame Infrastrukturmaßnahmen oder den Rohstoffabbau gesichert werden sollen oder weil sie nach anderen gesetzlichen Vorgaben als Schutzgebietsflächen (Kulturdenkmäler und Denkmalschutzbereiche, militärische Schutzgebiete, Vogelschutzgebiete oder FFH-Gebiete) andere Raumfunktionen erfüllen sollen. Entsprechend des groberen Maßstabs der Raumordnungsplanung müssen bei der Festlegung keine parzellenscharfen Abgrenzungen erfolgen und können auch Typisierungen vorgenommen werden.

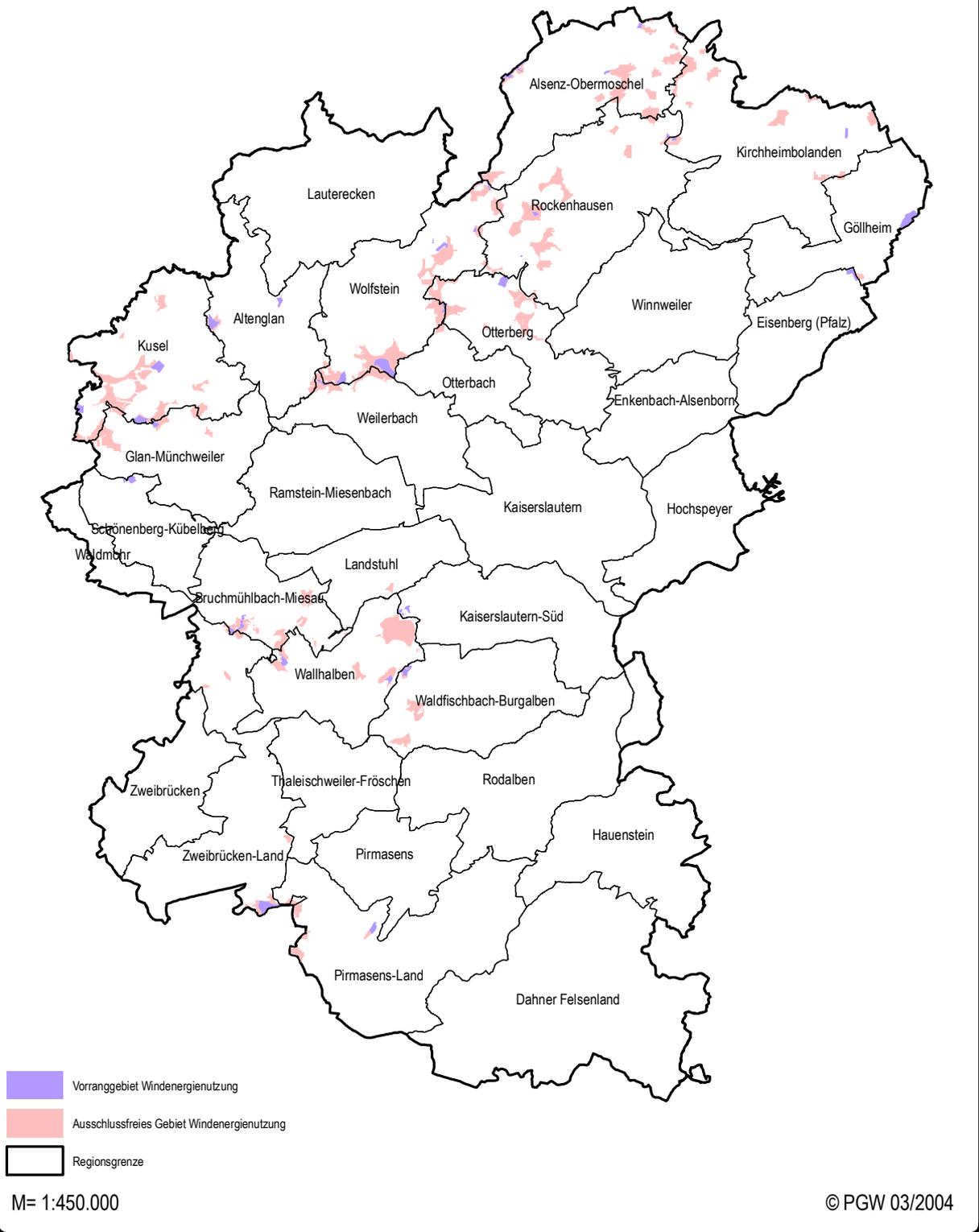
Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entfaltet sich die Ausschlusswirkung dieser Gebiete in der Regel, d.h. in atypischen und besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Ausschlusswirkung in den betreffenden Genehmigungsverfahren überwunden werden. Gibt es keine ausreichenden Gründe für eine Vorranggebiets- oder eine Ausschlussgebietsfestlegung, ist für den fraglichen Teilraum innerhalb des Plangebietes im Zweifel von einer raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung abzusehen (**ausschlussfreie Gebiete**).

Die Regionalplanung lässt in den ausschussfreien Gebieten die Möglichkeit der Windenergienutzung bestehen und trägt damit dem Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB zugunsten der Windenergienutzung Rechnung, lässt aber auch die Befugnis der Kommune unberührt, aus städtebaulichen Gründen eine bauleitplanerische Steuerung vorzunehmen. Wird jedoch auch über den Flächennutzungsplan nicht gesteuert, greift die Privilegierung direkt - sofern nicht die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB entgegenstehen.

Im Nachgang zur Fortschreibung des ROP soll die Frage der Förderung sämtlicher regenerativer Energien in einem regionalen Erneuerbare-Energien-Konzept behandelt werden.

Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz 2004

Vorranggebiete für Windenergienutzung und ausschussfreie Gebiete



4.3 Telekommunikation/Postwesen

Die Ausstattung mit leistungsfähiger Telekommunikationsinfrastruktur und entsprechenden Dienstleistungen gewinnt für Wirtschaft und Bevölkerung im Zeichen fortschreitender Internationalisierung und Vernetzung derzeit und in naher Zukunft ständig an Bedeutung. Die Liberalisierung des Telekommunikations- und Postdienstleistungsmarktes bringt dabei sowohl Entwicklungspotential als auch Versorgungsrisiken für den dünn besiedelten ländlichen Raum mit sich. Der Chancengleichheit beim Zugang zu technisch moderner Infrastrukturausstattung und zu einem preislich günstigen Dienstleistungsangebot ist hier besondere Bedeutung zuzumessen.

G Für die Region Westpfalz ist eine flächendeckende Grundversorgung mit Universaldienstleistungen im Bereich Telekommunikation sicherzustellen. Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist - orientiert an der technischen Entwicklung - an die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft anzupassen und auszubauen.

Zur Sicherstellung auch der nicht leitungsgebundenen Kommunikationsinfrastruktur (Mobilfunknetze) sind Richtfunkverbindungen in ihrer Funktionalität zu schützen.

Im Hinblick auf die große Anzahl von Antennenstandorten bzw. Sendeanlagen sind zur Wahrung städtebaulicher und landespflegerischer Belange vorhandene und zukünftige Anlagen optimal zu nutzen. Dies bedarf sowohl der Abstimmung der Mobilfunknetzbetreiber untereinander als auch der Abstimmung mit den Kommunen (Standortekonzept).

Die flächendeckende Versorgung der Region mit Dienstleistungen der Deutschen Post AG ist zu erhalten und weiter zu verbessern.

4.4 Militärische Einrichtungen/Konversion

Die Region Westpfalz ist trotz einer erheblichen Streitkräftereduzierung in den vergangenen 10 Jahren noch immer stark von der Präsenz vor allem US-amerikanischer und NATO-Truppen geprägt. Die regionale Entwicklung wird durch diese dauerhaft angelegte Präsenz einerseits ökonomisch unterstützt, andererseits sind die Auswirkungen von Entwicklungsbeschränkungen durch vielfältige Flächeninanspruchnahmen und bauschutzrechtliche Auflagen sowie Umweltbelastungen nicht immer unerheblich.

Die Präsenz der Gaststreitkräfte in der Region wird vor allem im Bereich der Kaiserslautern Military Community (KMC) voraussichtlich noch über Jahrzehnte Bestand haben. Die grundsätzliche Status-Änderung der Gaststreitkräfte durch die Wiedererlangung der völkerrechtlichen Souveränität Deutschlands muss gerade in diesem Zusammenhang zu einem Ausbau des partnerschaftlichen Umgangs mit der Gastgebernation führen.

- G Ein Ausgleich militärischer Lasten und die Förderung des regionalökonomischen Nutzens sollten erfolgen
- zum einen über die Orientierung von Bau und Betrieb militärischer Einrichtungen an der Stärkung regionalwirtschaftlicher und raumstruktureller Gegebenheiten – soweit mit den Erfordernissen militärischer Sicherheit vereinbar;
 - zum anderen durch die Unterstützung erwerbs- und infrastruktureller Planungen und Maßnahmen, aber auch durch eine Spezifizierung des kommunalen Finanzausgleichs;
 - zum dritten – ebenfalls soweit mit den Erfordernissen militärischer Sicherheit vereinbar – über eine Einbindung von militärischen Einrichtungen in die regionalen/lokalen Infrastruktursysteme; dies gilt insbesondere für die Bereiche Verkehr, Energie, Wasser und Abfall.

Mit der Freigabe zahlreicher ehemals militärisch genutzter Liegenschaften konnten diese einer raumplanerischen Behandlung unterzogen und einer - in Qualität und Quantität allerdings stark differenzierten - Verwertung zugeführt werden.

Dabei konnten die in der Teilfortschreibung des ROP Westpfalz (1995) berücksichtigten Konversionsflächen inzwischen überwiegend gewerblich nachgenutzt werden.

- G Die zivile Nachnutzung ehemals militärischer Liegenschaften hat unter Berücksichtigung raumstruktureller und regionalwirtschaftlicher Gegebenheiten zu erfolgen; die Möglichkeiten einer zivilen Nachnutzung sind in Entwicklungspotentialstudien darzulegen.
- Für überwiegend nicht baulich genutzte Konversionsflächen im Außenbereich sind unter Berücksichtigung forst- und landwirtschaftlicher sowie landespflegerischer Aspekte nicht gewerbliche Nachnutzungsoptionen besonders in Erwägung zu ziehen.

Anhang I: Zentrale Orte, Funktionszuweisungen, Schwellenwerte

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Schwellenwerte in ha ¹	Wohnbevölkerung am 31.12.2003
1	2	3	4	5
Stadt Kaiserslautern	OZ	G,W	(2)	99.095
Stadt Pirmasens	MZ	G,W	(2)	43.971
Stadt Zweibrücken	MZ	G,W	(2)	35.521
Alsenz	GZ	W	4,2	1.840
Obermoschel	GZ	W	2,7	1.206
Finkenbach-Gersweiler			0,8	338
Gaugrehweiler			1,3	549
Kalkofen		L	0,5	199
Mannweiler-Cölln		L	1,0	441
Münsterappel			1,3	545
Niederhausen a.d.A.		L	0,6	255
Niedermoschel		L	1,3	571
Oberhausen a.d.A.		L	0,4	170
Oberdorf			0,6	258
Schiersfeld		L	0,6	265
Sitters			0,3	123
Unkenbach		L	0,6	245
Waldgrehweiler		L	0,6	255
Winterborn		L	0,4	192
VG Alsenz-Obermoschel			17,4	7.452
Eisenberg (Pfalz)	GZ	G,W	22,0	9.918
Kerzenheim			5,4	2.273
Ramsen		W	4,2	1.861
VG Eisenberg (Pfalz)			31,6	14.052
Albisheim (Pfrimm)		L, W ³	3,8	1.720
Biedesheim		L	1,5	639
Bubenheim		L	1,2	468
Dreisen		L, W ³	2,2	1.006
Einselthum		L	1,9	860
Göllheim	GZ	G,W	8,4	3.757
Immesheim		L	0,4	153
Lautersheim		L	1,5	635
Ottersheim		L	0,9	382
Rüssingen		L	1,1	496
Standenbühl		L	0,5	225
Weitersweiler		L	1,0	480
Zellertal		L	2,8	1.249
VG Göllheim			27,1	12.070
Bennhausen		L	0,4	138
Bischheim		L	1,7	728
Bolanden		W	5,1	2.398
Dannenfels			2,2	963
Gauersheim		L	1,4	626
Ilbesheim		L	1,2	493
Jakobsweiler			0,5	231
Kirchheimbolanden	MZ	G,W	17,7	8.013
Kriegsfeld			2,6	1.110
Marnheim		L, W ³	3,8	1.628
Mörsfeld		L	1,2	539
Morschheim		L	1,7	753
Oberwiesen			1,2	489
Orbis			1,7	716
Rittersheim		L	0,5	202
Stetten		L	1,4	633
VG Kirchheimbolanden			44,4	19.660
Bayerfeld-Steckweiler		L	1,1	462
Bisterschied			0,7	284
Dielkirchen		L	1,3	575
Dörrmoschel		L	0,4	166

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Schwellenwerte in ha ¹	Wohnbevölkerung am 31.12.2003
1	2	3	4	5
Gehrweiler			0,9	346
Gerbach		L	1,4	580
Gundersweiler			1,3	568
Imsweiler		W,L	1,4	596
Katzenbach		L	1,3	555
Ransweiler		L	0,7	308
Rathskirchen			0,5	224
Reichsthal		L	0,3	108
Rockenhausen	MZE	G,W	13,3	5.785
Ruppertsecken			0,9	387
Sankt Alban		L	0,8	346
Schönborn		L	0,3	129
Seelen		L	0,4	168
Stahlberg			0,4	195
Teschenmoschel		L	0,3	111
Würzweiler		L	0,5	207
VG Rockenhausen			28,0	12.100
Börrstadt		L	2,2	963
Breunigweiler		L	1,1	446
Falkenstein		L	0,6	231
Gonbach		L	1,2	512
Höringen			1,8	761
Imsbach			2,3	1.021
Lohnsfeld		L	2,2	982
Münchweiler a.d.A.		W,L	2,8	1.257
Schweisweiler			0,9	373
Sippersfeld			2,6	1.196
Steinbach a. Donnersberg		L	1,8	809
Wartenberg-Rohrbach		L	1,2	548
Winnweiler	GZ	W,G	10,6	4.782
VG Winnweiler			31,2	13.881
LK Donnersbergkreis				79.215
Bruchmühlbach-Miesau	GZ	W,G	17,6	7.783
Gerhardsbrunn		L	0,4	159
Lambsborn		L	1,9	790
Langwieden		L	0,6	274
Martinshöhe		L	4,3	1.785
VG Bruchmühlbach-Miesau			24,8	10.791
Enkenbach-Alsenborn	GZ	W,G	16,2	7.207
Mehlingen			8,7	3.861
Neuhemsbach			2,0	836
Sembach			2,9	1.209
VG Enkenbach-Alsenborn			29,7	13.113
Fischbach			1,9	852
Frankenstein		W	2,4	1.087
Hochspeyer	GZ	W	10,9	4.840
Waldleiningen			1,0	447
VG Hochspeyer			16,2	7.226
Krickenbach			2,8	1.199
Linden			3,0	1.259
Queidersbach	GZ	W	6,4	2.851
Schopp		W	3,4	1.515
Stelzenberg			3,0	1.283
Trippstadt			7,1	3.084
VG Kaiserslautern-Süd			25,7	11.191
Bann			5,5	2.379
Hauptstuhl		W	2,9	1.306
Kindsbach		W	5,6	2.505
Landstuhl	MZ	G,W	20,7	9.037
Mittelbrunn		L	1,6	723
Oberambach		L	1,1	451
VG Landstuhl			37,5	16.401

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Schwellenwerte in ha ¹	Wohnbevölkerung am 31.12.2003
1	2	3	4	5
Frankelbach			0,8	335
Hirschhorn (Pfalz)		W	1,9	824
Katzweiler		W,L	3,9	1.751
Mehlbach		L	2,8	1.206
Olsbrücken		W	2,7	1.192
Otterbach	GZ	W,L	9,0	4.021
Sulzbachtal		W	1,2	479
VG Otterbach			22,2	9.808
Heiligenmoschel		L	1,6	678
Niederkirchen		L	5,0	2.094
Otterberg	GZ	W	11,6	5.212
Schallodenbach		L	2,2	927
Schneckenhausen		L	1,5	642
VG Otterberg			21,8	9.553
Hütschenhausen		L	9,8	4.108
Kottweiler-Schwanden		L	3,2	1.404
Niedermohr		W,L	3,4	1.521
Ramstein-Miesenbach	GZ	G,W	19,2	8.236
Steinwenden		W,L	5,7	2.525
VG Ramstein-Miesenbach			41,2	17.794
Erzenhausen		L	1,7	732
Eulenbis		L	1,2	526
Kollweiler			0,9	395
Mackenbach			4,9	2.101
Reichenbach-Steegen		L	3,5	1.467
Rodenbach		W	7,5	3.405
Schwedelbach			2,3	1.078
Weilerbach	GZ	W	9,7	4.448
VG Weilerbach			31,8	14.152
LK Kaiserslautern				110.029
Altenglan	GZ	W,G	7,0	3.095
Bedesbach			1,8	745
Bosenbach			2,0	842
Elzweiler			0,4	161
Erdesbach			1,5	647
Föckelberg			1,0	406
Horschbach		L	0,6	275
Neunkirchen a. Potzberg		L	1,1	493
Niederlalten			0,8	353
Niederstausenbach			0,7	292
Oberstausenbach		L	0,6	270
Rammelsbach		W	4,1	1.794
Rathweiler			0,4	181
Rutsweiler a. Glan			0,9	360
Ulmet		W	1,9	797
Welchweiler			0,5	208
VG Altenglan			25,2	10.919
Börsborn		L	1,0	401
Glan-Münchweiler	GZ	W,L	2,7	1.211
Henschtal		L	0,9	398
Herschweiler-Pettersh.		W,L	3,1	1.381
Hüffler		L	1,4	596
Krottelbach		L	1,8	784
Langenbach		L	1,2	503
Matzenbach		W,L	1,6	701
Nanzdietschweiler		L	3,0	1.282
Quirnbach		L	1,4	543
Rehweiler		W	1,0	458
Steinbach a. Glan		L	2,3	964
Wahnwegen		L	1,8	738
VG Glan-Münchweiler			23,2	9.960
Albessen		L	0,3	130

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Schwellenwerte in ha ¹	Wohnbevölkerung am 31.12.2003
1	2	3	4	5
Blaubach		L	1,1	462
Denweiler-Frohnbach		L	0,7	296
Ehweiler		L	0,5	201
Etschberg			1,6	670
Haschbach a. Remigiusb.			1,7	732
Herchweiler			1,3	522
Körborn			0,8	350
Konken		L,G ⁴	1,9	794
Kusel	MZ	G,W	12,1	5.216
Oberalben			0,6	272
Pfeffelbach			2,4	1.017
Reichweiler			1,4	584
Ruthweiler			1,3	534
Schellweiler			1,3	559
Selchenbach			0,9	390
Thallichtenberg			1,4	605
Theisbergstegen		W,L	1,7	713
VG Kusel			33,0	14.047
Adenbach		L	0,4	194
Buborn		L	0,4	159
Cronenberg		L	0,4	172
Deimberg		L	0,3	104
Ginsweiler		L	0,8	344
Glanbrücken		W	1,2	531
Grumbach			1,3	537
Hausweiler		L	0,1	62
Heinzenhausen		W	0,7	305
Herren-Sulzbach			0,5	182
Hohenöllen			1,0	383
Homburg		L	0,5	235
Hoppstädten		L	0,8	348
Kappeln		L	0,5	180
Kirrweiler			0,5	201
Langweiler			0,6	275
Lauterecken	MZE	G,W	5,4	2.312
Lohnweiler		W	1,0	476
Medard		W	1,2	533
Merzweiler			0,5	204
Nerzweiler		L	0,3	141
Odenbach		W	2,3	940
Offenbach-Hundheim		W	3,2	1.315
Sankt Julian		W	3,1	1.285
Unterjeckenbach		L	0,3	103
Wiesweiler		W,L	1,1	492
VG Lauterecken			28,3	12.013
Altenkirchen			3,3	1.395
Brücken (Pfalz)		W	5,4	2.390
Dittweiler			2,1	934
Frohnhofen			1,4	591
Gries			2,4	1.030
Ohmbach		W,L	1,9	855
Schönenberg-Kübelberg	GZ	W,G	13,2	5.914
VG Schönenberg-Kübelberg			29,7	13.109
Breitenbach		L	5,0	2.134
Dunzweiler		L	2,3	959
Waldmohr	GZ	W,G	12,7	5.504
VG Waldmohr			19,9	8.597
Aschbach			0,8	345
Einöllen			1,2	503
Eßweiler			1,1	470
Hefersweiler			1,3	521
Hinzweiler			1,0	438

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Schwellenwerte in ha ¹	Wohnbevölkerung am 31.12.2003
1	2	3	4	5
Jettenbach			2,1	869
Kreimbach-Kaulbach		W	2,1	958
Nußbach		L	1,6	651
Oberweiler i. Tal		L	0,4	174
Oberweiler-Tiefenbach			0,7	309
Reipoltskirchen		L	0,9	407
Relsberg		L	0,5	218
Rothselberg		L	1,8	733
Rutsweiler a.d. Lauter			0,9	382
Wolfstein	GZ	W,G	4,7	2.044
VG Wolfstein			21,0	9.022
LK Kusel				77.667
Bobenthal			0,8	339
Bruchweiler-Bärenbach			4,1	1.771
Bundenthal			2,7	1.139
Busenberg			3,3	1.408
Dahn	MZ	W,G	11,3	4.993
Erfweiler			2,9	1.234
Erlenbach bei Dahn			0,8	369
Fischbach bei Dahn			3,9	1.682
Hirschthal			0,3	109
Ludwigswinkel			2,1	909
Niederschlettenbach			0,8	376
Nothweiler			0,4	177
Rumbach			1,2	513
Schindhard			1,5	628
Schönau (Pfalz)			1,2	469
VG Dahner Felsenland			37,2	16.116
Darstein			0,5	218
Dimbach			0,4	183
Hauenstein	GZ	W,G	9,4	4.162
Hinterweidenthal		W	3,9	1.727
Lug			1,5	650
Schwanheim			1,5	615
Spirkelbach			1,5	691
Wilgartswiesen		W	2,6	1.195
VG Hauenstein			21,3	9.441
Bottenbach		L	1,7	747
Eppenbrunn			3,7	1.545
Hilst			0,9	378
Kröppen			1,8	777
Lemberg	GZ	W	9,6	4.300
Obersimten		L	1,5	658
Ruppertsweiler			3,3	1.455
Schweix			0,8	370
Trulben			3,3	1.369
Vinningen	GZ	W,G ⁵	4,0	1.732
VG Pirmasens-Land			28,9	13.331
Clausen			3,8	1.624
Donsieders			2,4	1.020
Leimen			2,4	1.010
Merzalben			3,1	1.297
Münchweiler a.d.R.		W	7,1	1.545
Rodalben	GZ	W,G	17,6	7.696
VG Rodalben			36,4	15.707
Höheischweiler		L	2,3	1.000
Höhfröschen		L	2,3	984
Maßweiler		L	2,7	1.155
Nünschweiler		L	2,0	840
Petersberg		L	2,2	934
Reifenberg		L	2,1	857
Rieschweiler-Mühlbach		W	5,0	2.215

Gebietskörperschaft	Zentralörtliche Prädikatisierung	Besondere Funktionen der Gemeinden	Schwellenwerte in ha ¹	Wohnbevölkerung am 31.12.2003
1	2	3	4	5
Thaleschweiler-Fröschen	GZ	W,G	8,1	3.575
VG Thaleschweiler-Fröschen			26,7	11.560
Geiselberg			2,1	880
Heltersberg			5,1	2.209
Hermersberg			4,3	1.765
Höheinöd		L	3,2	1.305
Horbach		L	1,3	568
Schmalenberg			1,7	794
Steinalben		W	1,1	465
Waldfischbach-Burgalben	GZ	W,G	11,7	5.152
VG Waldfischbach-Burgalben			30,5	13.138
Biedershausen		L	0,7	282
Herschberg		L	2,1	917
Hettenhausen		L	0,7	274
Knopp-Labach		L	1,1	484
Krähenberg		L	0,4	172
Obernheim-Kirchenarnbach		L	4,5	1.848
Saalstadt		L	0,8	363
Schauerberg		L	0,5	204
Schmitshausen		L	1,1	448
Wallhalben	GZ	W,L	2,1	889
Weselberg		L, G ⁵	3,4	1.424
Winterbach (Pfalz)		L	1,1	538
VG Wallhalben			17,7	7.843
Althornbach		L	1,8	786
Battweiler		L	1,8	782
Bechhofen		L	5,5	2.310
Contwig	GZ	W,L	11,4	5.051
Dellfeld		W	3,3	1.477
Dietrichingen		L	0,8	347
Großbundenbach		L	1,0	399
Großsteinhausen		L	1,5	637
Hornbach		L	3,9	1.679
Käshofen		L	1,7	745
Kleinbundenbach		L	1,0	438
Kleinsteinhausen			2,1	882
Mauschbach		L	0,6	270
Riedelberg		L	1,2	509
Rosenkopf		L	0,8	334
Walshausen		L	0,8	360
Wiesbach			1,4	588
VG Zweibrücken-Land			40,5	17.594
LK Südwestpfalz				104.730
Region Westpfalz				550.228

¹ Nach Abstimmung im Rahmen der FNP-Fortschreibung gelten die dort festgelegten Werte

² vgl. hierzu Kap. 2.5.1

³ bei dauerhafter Reaktivierung der Schienenstrecke Langmeil - Monsheim

⁴ in Funktionsteilung mit Kusel

⁵ zur Stärkung der interkommunalen Kooperation

Anhang II - Zusammenfassende Erklärung *

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Generelle **raumordnerische Leitvorstellung** des ROP III ist - basierend auf den Vorgaben von ROG und LEP III - die Gestaltung der Siedlungs- und Freiraumstruktur zur Herstellung wertgleicher und nachhaltiger Lebensbedingungen über die Koordination der siedlungs- und freiraumorientierten Nutzungsansprüche sowohl in qualitativer Hinsicht (Zuordnung und Verteilung der Art der Nutzung) als auch in quantitativer Hinsicht (Maß der Zuordnung und Verteilung).

Dies bedeutet, dass vielfältige Nutzungsansprüche abzustimmen sind:

- Mit Hilfe der Instrumente Zentrale Orte, Achsen, Gemeindefunktionen und Schwellenwerte werden die siedlungsorientierten Raumbeanspruchungen koordiniert.
- Mit Hilfe der schutz- oder nutzungsbezogenen Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen sowie der Ausweisung von Regionalen Grünzügen und Siedlungszäsuren werden die freiraumorientierten Nutzungsansprüche koordiniert.

Wesentliche Zielsetzung hierbei ist die Erzeugung nachhaltiger Raumnutzungsmuster i.S. einer räumlichen Gesamtkonzeption, die zum einen ausreichenden Freiraum erhält, zum anderen ein ausgewogenes Verhältnis zwischen besiedelter und unbesiedelter Fläche sichert und damit die Voraussetzung für eine ausreichende Umweltqualität schafft.

Im Rahmen der **siedlungsstrukturellen Ausweisungen** wird den Umweltbelangen durch folgende Instrumente Rechnung getragen: Zum einen trägt das Zentrale-Orte-System i. V. m. der Achsenbildung zu einer nachhaltigen Entwicklung dadurch bei, dass eine Sicherung der zwischen den Achsen gelegenen Freiräume unterstützt wird, zum anderen wird durch die Zuweisung der Gemeindefunktion Wohnen i.V. mit der Festlegung von Schwellenwerten für die Wohnbauflächenausweisung die Forderung nach einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfüllt (Begrenzung des Siedlungsflächenwachstums).

Durch die **freiraumbezogenen Ausweisungen** erfolgt die Erhaltung und Verbesserung der Umweltqualität durch den Schutz und die Entwicklung der freien Landschaft sowie durch die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Freiraumnutzungen und der Sicherung der natürlichen Vielfalt. Den Umweltbelangen wird dabei insbesondere Rechnung getragen:

- im Bereich des generellen Freiraumschutzes durch die Ausweisung Regionaler Grünzüge und Siedlungszäsuren (von Bebauung freizuhaltende Flächen)
- im Bereich Arten- und Biotopschutz durch den Aufbau eines regionalen Biotopverbundsystems über die Ausweisung entsprechender Vorranggebiete
- im Bereich des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten
- im Bereich des Grundwasserschutzes durch die Ausweisung von Vorrang- sowie Vorbehaltsgebieten
- im Bereich Hochwasserschutz durch die Ausweisung der überschwemmungsgefährdeten Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz und der Sicherung natürlicher Retentionsräume und der Freihaltung von Talräumen von Nutzungen, die sich negativ auf die Hochwasserentstehung und den Hochwasserabfluss auswirken, durch Konzeptentwicklung für die Region unter Mitwirkung betroffener Nutzer
- im Bereich der Land- und Forstwirtschaft durch die Ausweisung von Vorranggebieten.

Des Weiteren finden Umweltbelange im Bereich **infrastruktureller Festlegungen** Beachtung. So wird die Sicherung und der Ausbau des funktionalen Schienennetzes sowie die Verbesserung des ÖPNV als Ziel formuliert, als Grundsatz die Stärkung der Schienengüterverkehrsverbindung.

Schließlich wird im Bereich der Konversion militärischer Nutzflächen als Grundsatz formuliert, dass für überwiegend nicht baulich genutzte Konversionsflächen im Außenbereich nicht-gewerbliche Nachnutzungsoptionen besonders in Erwägung zu ziehen sind, wobei v.a. auch landespflegerische Aspekte zu berücksichtigen sind.

* Abschlussdokument der auf freiwilliger Basis durchgeführten Plan-UP nach EU-RL 2001/42/EG (nicht Bestandteil der Genehmigung)

2. Prüfung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Umweltberichtes

Die Prüfung der Umweltauswirkungen zielte auf einen planungsorientierten, prozesshaften Ansatz; Ziel konnte deshalb nicht sein, die Umweltprüfung als zusätzliches Prüfverfahren zu installieren – sie war vielmehr integraler Bestandteil der räumlich koordinierenden Gesamtplanung i.S. einer prozessintegrierten Vermeidungsstrategie.

D.h. Kern der Prüfung der Umweltauswirkungen war die Ausgestaltung der methodischen Vorgehensweise bei der Festlegung der gebietsscharfen Ausweisungen i.S. einer iterativen Kalibrierung des ausweisungssteuernden Kriterienbündels mit dem Ziel, erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. zu minimieren.

Dass deshalb im Rahmen der tabellarischen Prüfung der gebietsscharfen Ausweisungen (vgl. Punkt 2.1.4.2/2.2.4.2) die Feststellung "erheblich" eher selten ist, liegt in diesem planungsmethodischen Ansatz begründet.

Der Umweltbericht wiederum stellt sich dar als die Dokumentation des planungsmethodischen Ansatzes und dessen Ergebnisse. Die Frage der Berücksichtigung des Umweltberichtes beschränkt sich deshalb auf die Frage, ob die prozessintegrierten Vermeidungsstrategie zur umweltverträglichen Ausweisung geführt hat.

Da im vorliegenden Fall erhebliche Umweltauswirkungen vermieden bzw. minimiert werden konnten, **kann die Berücksichtigung des Umweltberichtes festgestellt werden.**

3. Berücksichtigung der Stellungnahmen

Stellungnahmen explizit zum Umweltbericht wurden nicht abgegeben, jedoch zu Planinhalten, die Gegenstand der Prüfung der Umweltauswirkung waren.

Stellungnahmen zu den **Orientierungswerten zur Wohnbauflächenausweisung** bezogen sich im wesentlichen auf

- die raumordnungsrechtliche Kategorisierung (Grundsatz anstelle von Ziel)
- den Quantifizierungsansatz (höhere Werte)
- die Einführung einer Abweichungsregel.

Zur Umsetzung der Forderung nach Reduzierung des Siedlungsflächenwachstums werden Quantifizierungsansatz und rechtliche Kategorisierung nicht verändert; hingegen soll eine Abweichungsregelung zugelassen werden.

- G Die zulässige Abweichung bestimmt sich dabei ausschließlich über nachzuweisende ortsspezifische Planungserfordernisse hinsichtlich der
- lage- und zuordnungsbedingten
 - erschließungsbedingten
 - planungshorizontbedingten

Gestaltung des Planungsgebietes entsprechend den naturräumlichen, technischen und wirtschaftlichen Ausgangsbedingungen sowie den städtebaulichen und planerischen Gegebenheiten und wird wie folgt begrenzt:

- Orte unter 1000 Einwohner bis zu 1 ha
- Orte über 1000 bis unter 5000 Einwohner bis zu 1,5 ha
- Orte über 5000 Einwohner bis zu 2 ha

Vorhandene größere, zusammenhängende, bereits erschlossene, aber unbebaute Baugebiete sind in der Regel in Abzug zu bringen.

Stellungnahmen zur **Steuerung der Windenergienutzung** bezogen sich im wesentlichen aufgrund jüngst ergangener Rechtsprechung auf

- den planungsmethodischen Ansatz (Eignungs- vs. Ausschlussmethode)
- die Ermittlung windhöffiger Gebiete (3,5m/s in 10 m Höhe vs. 5m/s in 50 m Höhe)
- die raumordnungsrechtliche Sicherung i.V. mit der Feststellung der Ausschlusswirkung (Vorrang- vs. Vorbehaltsgebiete).

Das nunmehr angewandte Gesamtkonzept - dokumentiert in Heft 115 der Westpfalz-Informationen - zur raumordnerischen Steuerung der Windenergienutzung i.S. der Ausweisung von Vorrang-, Ausschluss- und ausschussfreien Gebieten basiert auf der sog. Ausschlussmethode, d.h. es werden im Rahmen der Abwägung der widerstreitenden privaten und öffentlichen Belange, soweit höher gewichtige raumordnerische Belange der Windkraftnutzung hinsichtlich der jeweiligen Flächen entgegenstehen, Tabu- und Konfliktflächen sowie Abstands- und Pufferflächen ausgeschieden, und es werden dann die Restflächen auf ihre windenergiewirtschaftliche Eignung überprüft (Windhöflichkeit 5m/s in 50 m Höhe) und diejenigen Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen, die für diese Nutzungsform ausgehend von deren Privilegierung im Außenbereich unter Berücksichtigung etwaiger konfligierender Belange aus fachlicher Sicht geeignet sind. Flächen, die danach weder aus raumordnerischen Gründen ausgeschieden werden können noch für eine Ausweisung als Vorranggebiet in Betracht kommen, bleiben ausschussfreie Gebiete.

Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen die Regionalplanung die Windenergienutzung nicht steuert. Aus regionaler Sicht ist hier die Windenergienutzung nicht begründbar auszuschließen, eine Ausweisung als Vorranggebiet kommt aufgrund der windenergiewirtschaftlichen Eignung nicht in Betracht bzw. unterbleibt, wenn diese Ausweisung in Widerspruch zu bestehenden oder in Aufstellung befindlichen Bauleitplänen mit konkretem Planungskonzept treten würde; dadurch wird im Rahmen der Regionalplanung ein Konflikt mit widerstreitenden städtebaulichen Planungen verhindert und ein am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter schonender Interessenausgleich gewährleistet.

Indem die Regionalplanung mit der Kategorie ausschussfreie Gebiete keine Zielbindung auslöst, greift hier das Regelungsregime des Flächennutzungsplanes.

Das Ausweisungskonzept führte im Ergebnis zu einer nur in zwei Bereichen geänderten Vorranggebietskulisse: in der VG Altenglan kam das Vorranggebiet Erdesbach/Bedesbach, in der VG Otterberg das Vorranggebiet Kreuzhof hinzu. Für die beiden Gebiete konnten keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Für die von Vorbehalts- zu Vorranggebieten "aufgestuften" Flächen konnte eine Prüfung der Umweltauswirkungen entfallen, da die Vorbehaltsgebietsausweisungen bereits nach dem gleichen Prüfungsmuster abgeprüft waren.

Im Hinblick auf die Ausweisung der Ausschlussgebiete ist keine wesentliche oder gar erhebliche Umweltbeeinträchtigung zu besorgen, da hier Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes, der Erholung, des kulturellen Erbes und der Gesundheit des Menschen (allesamt Prüfungsgegenstand der Richtlinie hinsichtlich evt. Umweltauswirkungen) letztlich zur Bestimmung des Ausschlusses führten. Damit wird in diesen Gebieten der Status quo i. S. des Natur- und Landschaftsschutzes gesichert, eine Verschlechterung oder gar erhebliche Beeinträchtigung durch Vorgaben des Regionalplanes wird somit nicht hervorgerufen. In den Puffergebieten wurden neben der menschlichen Gesundheit auch die Erfordernisse einer geordneten Siedlungsentwicklung und der Wahrnehmung raumfunktionaler Aufgaben gemäß Raumordnungsplan mit einbezogen, deren Einschätzung zur Umweltverträglichkeit bereits an anderer Stelle (Kap. 2.3 Umweltbericht) ausführlich behandelt wurde.

Die ausschussfreien Gebiete stellen kein Ziel der Raumordnung dar und lösen keine Prüfpflicht aus. Eine ggf. hier zu vermutende Nutzung dieser Gebiete zu Gunsten der Windenergie stünde im Einklang mit den Beurteilungskriterien des Ausweisungskonzeptes der regionalen Raumordnung und damit auch im Hinblick auf die plangeprüfte Verträglichkeit der Umwelt. Im Sinne des Subsidiaritätsprinzips unterliegt die weitere Beurteilung der Zulässigkeit der Windenergienutzung hier eindeutig den Beurteilungsmaßstäben der Bauleitplanung.

Die Stellungnahmen zum geänderten Ausweisungskonzept bezogen sich im wesentlichen auf

- die Reduzierung bzw. Rücknahme der ausschussfreien Gebiete (afG)
- die generelle Erhöhung der Siedlungspuffer auf 1000 m.

Den Anregungen und Bedenken wird nicht entsprochen:

Sowohl die Kategorie der afG als auch die differenzierte Anwendung der Abstandsregel sind integrale Bestandteile des schlüssigen Gesamtkonzeptes und müssen deshalb im Hinblick auf die Ergebnissicherung beibehalten werden.

Stellungnahmen zur **Ausweisung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung** beinhalten zum einen die Forderung nach Erweiterung, zum anderen die der Reduktion der ausgewiesenen Flächen. Den Forderungen wird nicht entsprochen: Ausweisungsmethode und -ergebnis werden beibehalten.

4. Begründung für die Annahme des Plans

Der ROP III trägt zu einer nachhaltigen Raumentwicklung der Region Westpfalz bei. Durch die umfassende Berücksichtigung der Umweltbelange wird eine Verbesserung der Umweltqualität erzielt als Voraussetzung zur räumlichen Organisation der Daseinsgrundfunktionen.

Durch die siedlungs-, freiraum- und infrastrukturellen Ausweisungen erfolgt eine langfristige Sicherung und Verbesserung der ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes (Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft) wie auch eine Erhaltung und Sicherung der ökonomischen Funktionen (Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Rohstoffsicherung, Windenergienutzung, Erholung/ Fremdenverkehr).

Zusammenfassend kann erklärt werden:

- Bei der Durchführung bzw. Umsetzung des Planes zu erwartenden Umweltauswirkungen sind nur in **geringem Umfang als erheblich** einzustufen.
- Durch die umfangreichen Ausweisungen von Erhalt- und Entwicklungsflächen im Rahmen der Ausweisung von Vorranggebieten für den Arten- und Biotopschutz kann von einem **regionalen Ausgleich** ausgegangen werden, so dass die Umweltauswirkungen als in der Summe nicht erheblich zu bewerten sind.
- Alternative Ausweisungen sind möglich; die **gewählten Alternativen** lassen in der Summe keine erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

5. Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung der Umsetzung des Plans bzw. der Verwirklichung der Ziele ist i.S. der Abschichtung Aufgabe nachgelagerter Verfahren (Raumordnungsverfahren) oder nachgelagerter Ebenen (Bauleitplanung). Hierbei ist die Regionalplanung in der Regel als Verfahrensbeteiligter in die Entscheidungen eingebunden und kann somit auf die Einhaltung der Ziele und Grundsätze Einfluss nehmen, ggf. Auflagen bei der Abweichung formulieren.

Der Umweltbericht ist dokumentiert als Heft 110 der WESTPFALZ-INFORMATIONEN.